

Universität Hamburg
Fakultät für Rechtswissenschaft

Impressum

Verantwortlich: Christiane Cyron als Geschäftsführerin
der Fakultät für Rechtswissenschaft

Adresse: Schlüterstraße 28, 20146 Hamburg

Texte: Dennis Basler, Birthe Dressel, Maija Garbe, Kristina
Hohendorf, Stefanie Krüger, Svenja Liebmann, Charlotte Themar,
Tina Winter

Redaktion: Christiane Cyron

Bild Umschlag: Kristina Hohendorf

Layout: Das Herstellungsbüro, Hamburg

Druck: Repro-Lüdke, Hamburg

Hamburg 2009



Foto: Kristina Hohendorf

Studienführer

Sommersemester 2009

Liebe Studierende,

ein wichtiger neuer Lebensabschnitt – Ihr Studierendenleben – beginnt. Aus diesem Anlass heiÙe ich Sie an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg herzlich Willkommen.

Dieser Studienführer soll Ihnen ein »roter Faden« sein und Sie durch Ihr Studium begleiten. In ihm finden Sie wichtige Informationen über die Fakultät wie Kontaktadressen und Anlaufstellen. Im Bereich Studium gewinnen Sie einen Überblick über Studienziel und Studienverlauf. Zusätzlich enthält der Studienführer weitere nützliche Hinweise sowie die für Ihr Studium relevanten Rechtsgrundlagen.

Weitere aktuelle Informationen rund um Ihr Studium finden Sie unter www.jura.uni-hamburg.de.

Im Namen der gesamten Fakultät wünsche ich Ihnen einen tollen Start in das Sommersemester 2009 und viel Freude und Erfolg für Ihr Studium!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Heinrich Trute', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute
(Dekan)

INHALTSVERZEICHNIS

FAKULTÄT

I. Dekanat	7
II. Professorinnen und Professoren	8
III. Team Studienmanagement	9
IV. Zentralbibliothek Recht (ZBR)	11
V. Hörsäle und Unterrichtsräume	14
VI. Lageplan	15

STUDIUM

I. Studienziel	16
II. Studienverlauf	16
1. Allgemeiner Überblick	16
2. Orientierungseinheit	17
3. Grundstudium/Zwischenprüfung	17
a) Lehrveranstaltungen	17
b) Zwischenprüfung	19
4. Hauptstudium	20
5. Schwerpunktbereichsstudium	23
6. Praktische Studienzeiten (Praktika)	24
7. Schlüsselqualifikationen	25
8. Fremdsprachenkenntnisse	26
9. Auslandssemester	27
10. Examensvorbereitung	28
11. Mustercurriculum	29
III. Erste Prüfung	32
1. Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung	32
a) Hausarbeit	33
b) Klausur	33
c) Mündliche Prüfung	33
d) Endergebnis	33
e) Wiederholungsmöglichkeiten	33
2. Staatliche Pflichtfachprüfung	34
IV. Freiversuch	35
V. Noten	36
VI. STiNE	37
Anmeldung	37
Abmeldung	39
Support	39

SONSTIGES

I. Studium nach der Regelstudienzeit (Studienfachberatung)	40
II. Teilzeitstatus	40
III. Rückmeldung und Semesterbeitrag	42
IV. Studiengebühren	43
V. Beurlaubung	44
VI. BAföG	45
VII. Mensen	46

RECHTSGRUNDLAGEN

Anhang I: Studienordnung	47
Anhang II: Zwischenprüfungsordnung	53
Anhang III: Hamburgisches Juristenausbildungsgesetz	59
Anhang IV: Schwerpunktbereichsprüfungsordnung	75
Anhang V: Immatrikulationsordnung	85

I. DEKANAT

Das Dekanat leitet die Fakultät. Zum Aufgabenfeld des Dekanats gehören gemäß § 90 HmbHG beispielsweise die Bewirtschaftung der vom Präsidium zugewiesenen Haushaltsmittel, die Entscheidung über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät sowie über die Lehrverpflichtung und das Erstellen von Vorschlägen über die Organisation in der Fakultät.

Das Dekanat der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg setzt sich wie folgt zusammen:

Dekan:	Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute
Prodekanin:	Prof. Dr. Dagmar Felix (Haushalt und Personal)
Prodekan:	Prof. Dr. Reinhard Bork (Prüfungsangelegenheiten)
Prodekan:	Prof. Dr. Stefan Oeter (Studium und Lehre)
Geschäftsführerin:	Christiane Cyron

Die Anschrift des Dekanats lautet:

Universität Hamburg
Fakultät für Rechtswissenschaft
– Dekanat –
Schlüterstraße 28
20146 Hamburg

Weitere Informationen über das Dekanat erhalten Sie unter:

<http://www.jura.uni-hamburg.de/dekanat/index.php>

II. Professoren und Professorinnen

An der Fakultät für Rechtswissenschaft lehren 31 Professorinnen und Professoren, die von über 82 wissenschaftlichen Mitarbeitern und den entsprechenden Sekretariaten unterstützt werden.

Öffentliches Recht

Prof. Dr. Thomas Bruha
Prof. Dr. Dagmar Felix
Prof. Dr. Armin Hatje
Jun.-Prof. Dr. Matthias Klatt
Prof. Dr. Hans-Joachim Koch
Prof. Dr. Stefan Oeter
Prof. Dr. Ulrich Ramsauer
Prof. Dr. Arndt Schmehl
Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute

Zivilrecht

Prof. Dr. Reinhard Bork
Prof. Dr. Thomas Eger
Prof. Dr. Robert Freitag
Prof. Dr. Bettina Heiderhoff
Prof. Dr. Heribert Hirte
Prof. Dr. Detlev Joost
Prof. Dr. Robert Koch
Prof. Dr. Maximiliane Kriechbaum
Jun.-Prof. Dr. Patrick C. Leyens
Prof. Dr. Jürgen Lüdicke
Prof. Dr. Peter Mankowski
Prof. Dr. Dr. h.c. Marian Paschke
Prof. Dr. Tilman Repgen
Prof. Dr. Gerhard Struck

Strafrecht

Prof. Dr. Wilhelm Degener
Prof. Dr. Rainer Keller
Prof. Dr. Michael Köhler
Prof. Dr. Reinhard Merkel
Prof. Dr. Bernhard Villmov
Prof. Dr. Peter Wetzels

III. Team Studienmanagement

Die mit Forschung und Lehre verbundenen organisatorischen und administrativen Aufgaben erledigt die Fakultätsverwaltung. Sie unterteilt sich an der Fakultät in zwei Teams mit unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen: das Team Personal, Nachwuchs und Organisation (PNO) sowie das Team Studienmanagement.

Das Team PNO kümmert sich um alle Personal- und Berufsangelegenheiten, verwaltet u.a. Habilitationen und Promotionen und regelt die Finanzangelegenheiten der Fakultät.

Das Team Studienmanagement ist zuständig für die Organisation und Planung der Lehrveranstaltungen und die Lehrentwicklung. Zudem leistet es den Studierenden umfassenden Support durch Beratung in allen Studienbelangen und kümmert sich um die fakultätsinternen Prüfungsangelegenheiten.

1. Leiterin Studienmanagement

Stefanie Krüger

Schlüterstraße 28, Raum A 108 (1. Stock)

Tel: 040 / 42838-4538 (Fax: -6352)

E-Mail: stefanie.krueger@uni-hamburg.de

Persönliche Sprechzeiten:

Dienstag 11.00 – 12.00 Uhr

2. Studienberatung

Die Studienberatung ist die zentrale Anlaufstelle für Jura-Studierende, Studieninteressierte, Nebenfächler und Ortswechsler für Fragen rund ums Studium.

Charlotte Themar

Schlüterstraße 28, Raum A 101 (1. Stock)

Tel: 040 / 42838-5541 (Fax: -7369)

E-Mail: studienberatung.jura@uni-hamburg.de

Persönliche Sprechzeiten:

Dienstag und Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr (Raum A 101)

Mittwoch 14.00 – 16.00 Uhr (Raum A 133)

Eva Fremke

(Eingangs-)Beratung und soziale Betreuung für ausländische Studierende
PIASTA-Büro im International House
Rothenbaumchaussee 36
20148 Hamburg
Erdgeschoss, Raum 8
E-Mail: internationalstudent.jura@uni-hamburg.de

3. Lehrveranstaltungsplanung

Jean Praefcke

Schlüterstraße 28, Raum A 102 (1. Stock)
Tel: 040 / 42838-3006 (Fax: -6352)
E-Mail: jean.praefcke@verw.uni-hamburg.de
Persönliche Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr

4. Prüfungsamt

Das Prüfungsamt der Fakultät ist zuständig für die Abnahme der Zwischenprüfung sowie für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung, also des universitären Teils der Ersten Prüfung.

Schwerpunktbereichsprüfung

Sybille Ahrens

Katharina Jens

Schlüterstraße 28, Raum A 138 (1. Stock)
E-Mail: pruefungsamt.jura@verw.uni-hamburg.de
Persönliche Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch 14.00 – 16.00 Uhr
Telefonisch außerhalb der Sprechzeiten 42838-4203 oder -7654

Zwischenprüfung und Bacc / Mag

Renate Abert

Susanne Rösike

Schlüterstraße 28, Raum A 137 (1. Stock)

Persönliche Sprechzeiten:

Dienstag und Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch 14.00 – 16.00 Uhr

Telefonisch außerhalb der Sprechzeiten 42838-4549 oder -5613.

Dennis Basler

Referent

Schlüterstraße 28, Raum A 133 (1. Stock)

Tel: 040/42838-6419 (Fax: -3036)

E-Mail: dennis.basler@verw.uni-hamburg.de

Persönliche Sprechzeiten:

Dienstag 10.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch 14.00 – 16.00 Uhr

Weitere Hinweise auch zur Lehrentwicklung im Internet unter:

<http://www.jura.uni-hamburg.de/verwaltung/vorschalt.php>

IV. Zentralbibliothek Recht (ZBR)

Die ZBR bietet den Studierenden vielfältige Arbeitsmöglichkeiten. Während des Studiums können sie hier recherchieren, Gerichtsurteile studieren, Fachliteratur lesen und die Gruppenräume zum gemeinsamen Lernen nutzen.

In dem gläsernen »Bücherturm« gibt es 1000 modern ausgestattete Lese- und Arbeitsplätze mit Netzanschlüssen für benutzereigene Laptops, 75 Recherche-Plätze mit fest installierten Rechnern, Multifunktionsgeräte für Kopieren und Drucken, Zugang zu E-Medien durch Online-Anschlüsse an juristische Datenbanken.



Foto: Universität Hamburg

Außerdem finden Sie hier einen Präsenzbestand von 370 000 Bänden und 900 laufenden Zeitschriften aus allen Rechtsgebieten und übrigens auch nette Kommilitoninnen und Kommilitonen!

Die ZBR ist erreichbar über das Foyer des Rechtshauses,
Eingang Rothenbaumchaussee 33.

Die Öffnungszeiten der ZBR sind wie folgt:

Montag – Freitag 7.00 – 23.45 Uhr

Samstag 8.00 – 23.45 Uhr

Sonntag 10.00 – 23.45 Uhr

Der letzte Einlass in die Bibliothek ist jeweils um 23.00 Uhr.

Der Bibliotheksausweis:

Den brauchen Sie, wenn die Bibliothek geöffnet, das übrige Rechtshaus aber geschlossen ist, nämlich

- Montag – Freitag ab 21.00 Uhr
- Am Wochenende und an Feiertagen ganztags.

Außerdem brauchen Sie den Bibliotheksausweis, wenn Sie Bücher ausleihen wollen. Den Ausweis erhalten Sie in der Zentralbibliothek Recht am Aufsichtstresen.

Worum wir Sie bitten:

- Keine Taschen, Mäntel, Motorradhelme, Regenschirme in die Lesesäle mitzunehmen. Im Basisgeschoss stehen 1000 Schließfächer zu Ihrer Verfügung für die Zeit, in der Sie sich in der Bibliothek aufhalten. Einzige Ausnahme: Notebook-Taschen, sofern sie nur ein Notebook enthalten **und transparent** sind!
- Der guten Arbeitsatmosphäre wegen: Ruhe und Rücksichtnahme auf die anderen Benutzer!

Die ZBR-Tabus:

- Rauchen
- Essen, Trinken (ausgenommen Wasser)
- Handys

<http://www.zbrecht.uni-hamburg.de/>

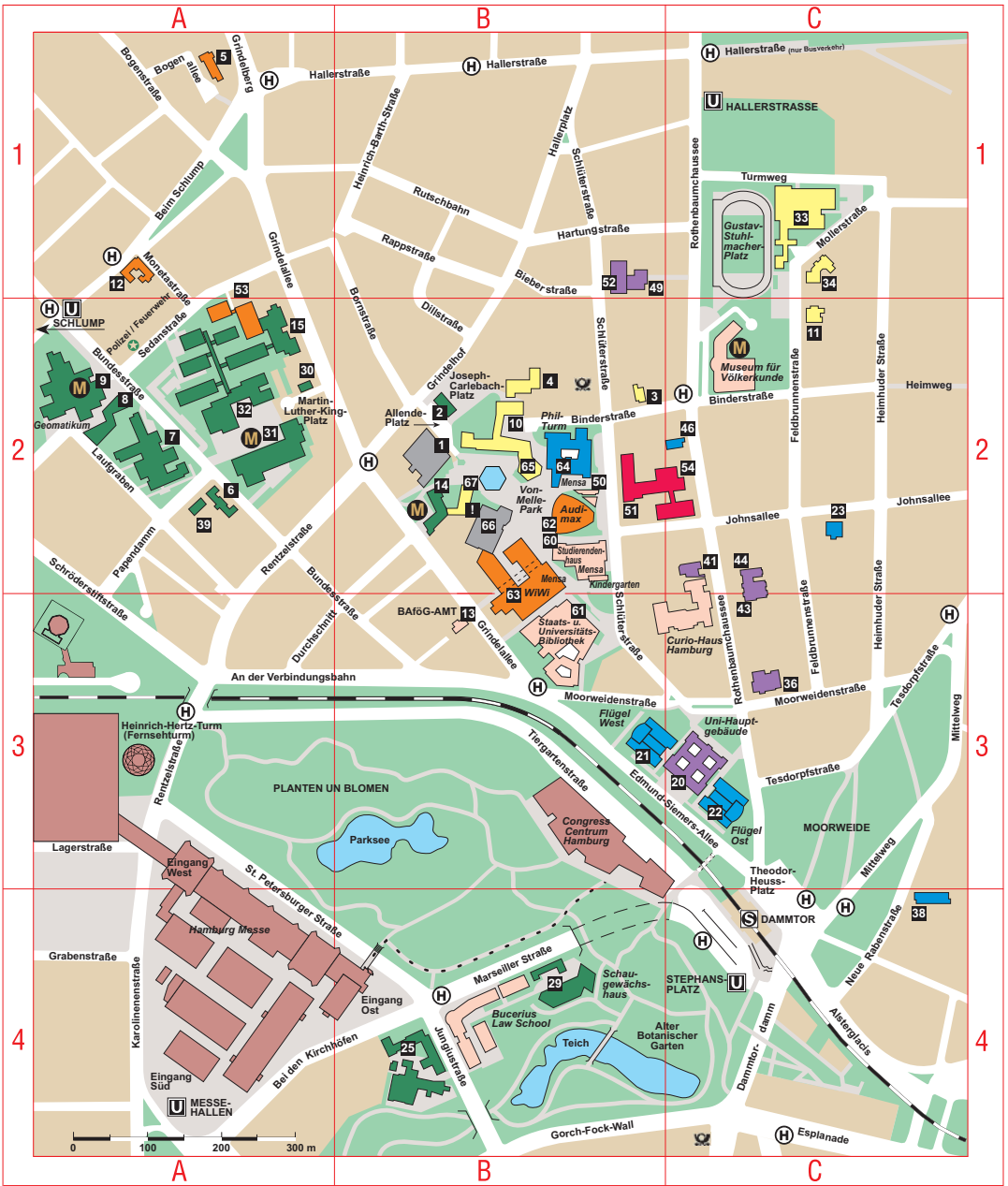
Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Standorte der Fachliteratur:

Im Neubau:	
EG	Zeitschriften, lfd. Jahrgänge Allgemeine Nachschlagewerke Aufsichtsexemplare (aktuelle Lehrbücher und Kommentare) Entscheidungssammlungen Zeitschriften (gebunden) Festschriften Andere Bereiche Ökonomische Analyse des Rechts Wirtschaftswissenschaften Europäisches Dokumentationszentrum
1. OG	Bürgerliches Recht Zivilprozessrecht Arbeitsrecht
2. OG	Ausländisches und Internationales Privat- und Prozessrecht Versicherungsrecht
3. OG	Öffentliches Recht Sozialrecht Verwaltungslehre
4. OG	Europarecht Internationale Angelegenheiten Völkerrecht
5. OG	Deutsche und Nordische Rechtsgeschichte Römisches Recht Rechtsphilosophie
Im Altbau:	
1. OG	Handels- und Wirtschaftsrecht
2. OG	Strafrecht Kriminologie
3. OG	Finanz- und Steuerrecht, Seerecht und Seehandelsrecht
4. OG	Ostrecht

V. Hörsäle und Unterrichtsräume

Die Hörsäle und Unterrichtsräume, in denen ein Großteil der Vorlesungen stattfinden wird, haben folgende Abkürzungen:

Audi I und II: Auditorium Maximum, Von-Melle-Park 4, Hörsäle I und II
Chem. Hörs.: Hörsäle in den Chemischen Instituten, Martin-Luther-King-Platz 6
ESA A, B, C, H, J, M: Edmund-Siemers-Allee 1, Universitätshauptgebäude, Hörsäle
ESA O: Edmund-Siemers-Allee 1, Neubau Ostflügel, dortiger Hörsaal oder Gruppenräume
ESA W: Edmund-Siemers-Allee 1, Neubau Westflügel, dortiger Hörsaal oder Gruppenräume
Erzw.-Hörs.: Fachbereich Erziehungswissenschaften, Von-Melle-Park 8, dortiger Hörsaal
Phil A, B, C, D, E, F, G: Philosophenturm, Von-Melle-Park 6, dortige Hörsäle
Rhs Hörs.: Rechtshaus Hörsaal, Rothenbaumchaussee 33, Erdgeschoss
Rhs EG: Rechtshaus, Rothenbaumchaussee 33, Veranstaltungsräume im Erdgeschoss
Rhs UG: Rechtshaus, Rothenbaumchaussee 33, Veranstaltungsräume im Untergeschoss
Ro 33 BG 1/2, 3/4, 5/6, 8/9: Rothenbaumchaussee 33: Veranstaltungsräume im Basisgeschoss des Neubaus Zentralbibliothek Recht (ZBR)
UKE: Universitäts-Krankenhaus-Eppendorf, Martinistr. 52, 20251 Hamburg
UKE AI: dortiges Anatomisches Institut (mit Hörsaal)
UKE IFR: dortiges Institut für Rechtsmedizin
WiWi: Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Von-Melle-Park 5, dortige Räume
Zool Gr. Hörs.: Zoologisches Institut und Museum, Martin-Luther-King-Platz 3, gr. Hörsaal



GEBÄUDEVERZEICHNIS

Die Ziffern vor den oben genannten Einrichtungen und auf dem Plan sind die laufenden Gebäudenummern. In dem folgenden Gebäudeverzeichnis finden Sie mit der laufenden Gebäudenummer die Anschrift und die Koordinaten des gesuchten Gebäudes.

- Die mit einem * gezeichneten Einrichtungen befinden sich außerhalb des durch den Lageplan erfassten Gebietes.
- Informationen über die Behindertengerechtigkeit der Gebäude finden Sie unter www.uni-hamburg.de/behinderung/gebäude.htm

Gebäude-Nr. Anschrift Koordinaten

Fakultät 1: Rechtswissenschaft

51 Schilderstraße 28 B2

54 Rothenbaumchaussee 33 C2

Fakultät 2: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

1 Allendeplatz 1 B2

66 Von-Melle-Park 9 B2

Fakultät 4: Erziehungswissenschaften, Psychologie und Bewegungswissenschaft

3 Bundesstraße 22 B2

4 Binderstraße 34 B2

Gebäude-Nr. Anschrift Koordinaten

10 Binderstraße 40 B2

11 Feldbrunnenstraße 70 C2

33 Mollerstraße 2-4 C1

34 Mollerstraße 10 C1

65 Von-Melle-Park 8 B2

67 Von-Melle-Park 11 B2

Fakultät 5: Geisteswissenschaften

21 ESA Flügel West B3

22 ESA Flügel Ost C3

23 Johnsaallee 35 C2

38 Neue Rabenstraße 13 C4

46 Rothenbaumchaussee 45 C2

64 Von-Melle-Park 6 B2

Fakultät 6: Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

2 Allendeplatz 2 B2

6 Bundesstraße 43 A2

7 Bundesstraße 45 A2

Gebäude-Nr. Anschrift Koordinaten

8 Bundesstraße 53 A2

9 Bundesstraße 55 A2

14 Grindelallee 46/48 B2

15 Grindelallee 117 A2

24 Jungiusstraße 9 B4

25 Jungiusstraße 11 B4

29 Marseller Straße B4

30 Martin-Luther-King-Platz 2 A2

31 Martin-Luther-King-Platz 3 A2

32 Martin-Luther-King-Platz 6 A2

39 Papendamm 21 A2

Gebäude, die von mehreren Fakultäten genutzt werden

5 Bogenallee 11 A1

12 Beim Schlump 83 A1

53 Sedanstraße 19 A2

62 Von-Melle-Park 4 B2

63 Von-Melle-Park 5 B2

Gebäude-Nr. Anschrift Koordinaten

Gebäude, die überwiegend von der Verwaltung genutzt werden

20 Edmund-Siemers-Allee 1 C3

36 Moorweidenstraße 18 C3

41 Rothenbaumchaussee 19 C2

43 Rothenbaumchaussee 34 C2

44 Rothenbaumchaussee 36 C2

49 Rothenbaumchaussee 81 B1

52 Schlüterstraße 70 B1

Gebäude, die von Partnern der UHH genutzt werden

13 Grindelallee 9 B3

50 Schlüterstraße 11 B2

60 Von-Melle-Park 2 B2

61 Von-Melle-Park 3 B3

Copyright: Univ. Hamburg, Ref. Online-Dienst

I. Studienziel

Die klassische juristische Ausbildung umfasst ein Universitätsstudium der Rechtswissenschaft, das mit der »Ersten Prüfung« abgeschlossen wird, und eine zweijährige praktische Ausbildung im Staatsdienst (sog. Vorbereitungsdienst oder auch Referendariat), an deren Ende die Zweite Juristische Staatsprüfung steht. Mit dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung (Assessorexamen) wird die »Befähigung zum Richteramt« und die Qualifikation zum »Volljuristen« erlangt; diese ist Voraussetzung für den Zugang zu den klassischen juristischen Berufen (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt). Es besteht damit auch die Möglichkeit juristischer Tätigkeit in nicht reglementierten Berufen, vor allem in der Wirtschaft (z. B. in Rechtsabteilungen bei Banken, Versicherungen, Wirtschaftsverbänden und Medienunternehmen).

II. Studienverlauf

1. Allgemeiner Überblick

Das rechtswissenschaftliche Studium hat einschließlich der Ersten Prüfung eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Es gliedert sich in ein Grundstudium (1. – 3. Semester) und Hauptstudium (4. – 6. Semester), in denen neben allgemeinem Grundlagenwissen der Lehrstoff der drei großen Rechtsgebiete Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht sowie sog. Schlüsselqualifikationen (z. B. Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik und Mediation) und Fremdsprachenkompetenzen vermittelt werden. Darauf aufbauend wird das Schwerpunktbereichsstudium (6. + 7. Semester) absolviert, in dem sich die Studierenden erstmals in einen selbst gewählten Teilbereich der Rechtswissenschaft vertiefen können. Parallel zum Schwerpunktbereichsstudium folgt die Examensvorbereitung (8. + 9. Semester).

Es gilt die Studienordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 11. April 2007 (s. Anhang I).

2. Orientierungseinheit

Um den Studierenden des ersten Semesters den Start in das Jura-Studium zu erleichtern, veranstaltet die Fakultät für Rechtswissenschaft eine Orientierungseinheit für Studienanfänger/innen – auch OE genannt. Diese findet eine Woche vor Vorlesungsbeginn sowie begleitend während der ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit statt. Den Auftakt bildet die offizielle Begrüßung durch den Dekan der Fakultät.

Die Orientierungseinheit ist in sogenannten Tutorien (Kleingruppen von ca. 15 Personen) organisiert, die von Studierenden höheren Semesters geleitet werden. Im Mittelpunkt der Orientierungseinheit stehen der Stundenplan und das Curriculum. Darüber hinaus finden ein Campusrundgang, eine Informationsveranstaltung zu den Rechtsgebieten sowie ein Besuch einer Gerichtsverhandlung statt. Bei der Hamburg-Schnitzeljagd und der Erstsemesterfahrt besteht die Möglichkeit, Kommilitonen/innen näher kennen zu lernen und Freundschaften zu schließen. Die Tutoren/innen stehen den Studienanfänger/innen für alle im ersten Semester auftauchenden Fragen zur Verfügung. OE-Homepage: www.oe-jura.de.

3. Grundstudium / Zwischenprüfung

a) Lehrveranstaltungen

Im dreisemestrigen Grundstudium stehen Pflichtvorlesungen mit begleitenden Arbeitsgemeinschaften in den drei großen Rechtsgebieten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht im Mittelpunkt.

Zum Grundstudium gehören folgende **Pflichtvorlesungen**:

■ Zivilrecht

1. Semester: Allgemeiner Teil des BGB
2. Semester: Schuldrecht Allgemeiner Teil
Schuldrecht Besonderer Teil I (Deliktsrecht)

3. Semester: Schuldrecht Besonderer Teil II (vertragliche Schuldverhältnisse)
Sachenrecht I (ohne Kreditsicherungsrecht)

■ **Öffentliches Recht**

1. Semester: Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht)
2. Semester: Staatsrecht II (Grundrechte)
3. Semester: Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht
Europarecht

■ **Strafrecht**

1. Semester: Strafrecht I – Grundlagen des Strafrechts und Allgemeiner Teil I
2. Semester: Strafrecht II – Allgemeiner Teil II und Besonderer Teil I (Delikte gegen die Person)
3. Semester: Strafrecht III – Besonderer Teil II (Eigentums-, Vermögens-, Urkundsdelikte)

Es handelt sich hierbei um Lehrveranstaltungen, die von Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen geleitet und in denen juristische Falllösungen entwickelt werden. Der Lehrstoff wird am Ende der Vorlesungszeit durch Klausuren abgefragt. Gegenstand einer Klausur können praktische Fälle und/oder theoretische Themen sein; die Bearbeitungszeit beträgt 90 bis 120 Minuten. In der vorlesungsfreien Zeit werden zusätzlich Hausarbeiten zur selbständigen Bearbeitung ausgegeben; die Bearbeitungszeit beträgt drei Wochen.

Das Grundstudium umfasst neben den Pflichtvorlesungen folgende Lehrveranstaltungen zu den »**Grundlagen des Rechts**«:

- Methoden der Rechtswissenschaft
- Rechtsgeschichte
- Rechtsphilosophie
- Rechtssoziologie
- Ökonomische Analyse des Rechts
- Staatstheorie und Verfassungsgeschichte
- Grundlagen der modernen Rechtsentwicklung
- Kriminologie

In den Grundlagenveranstaltungen wird am Ende der Vorlesungszeit jeweils eine Klausur angeboten. Die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer dieser Grundlagenveranstaltungen bis zum Ende des 4. Semesters ist Pflicht.

b) Zwischenprüfung

Im Rahmen des Grundstudiums muss eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Prüfungen spätestens bis zum Ende des vierten Semesters absolviert werden. Es findet demnach am Ende des vierten Semesters keine gesonderte Blockprüfung statt; allein das Bestehen der Prüfungsleistungen führt zu einer erfolgreichen Zwischenprüfung und wird mit einem qualifizierten Zeugnis bescheinigt. Die Zwischenprüfung richtet sich nach den Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung vom 7. November 2007 (s. Anhang II).

Für die Zwischenprüfung und dem damit einhergehenden erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums müssen folgende 15 Prüfungsleistungen mit mindestens vier Punkten erbracht werden:

Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht
1 Hausarbeit: Schuldrecht Allgemeiner Teil oder Schuldrecht Besonderer Teil II	1 Hausarbeit: Staatsrecht II	1 Hausarbeit: Strafrecht II
5 Klausuren: ■ Allgemeiner Teil des BGB ■ Schuldrecht Allgemeiner Teil ■ Schuldrecht Besonderer Teil I ■ Schuldrecht Besonderer Teil II ■ Sachenrecht I	4 Klausuren: ■ Staatsrecht I ■ Staatsrecht II ■ Allgemeines Verwaltungsrecht ■ Europarecht	2 Klausuren: ■ Strafrecht II ■ Strafrecht III
Grundlagen des Rechts 1 Klausur oder 1 Hausarbeit		

Werden die erforderlichen 15 Prüfungsleistungen nicht bis zum Ende des vierten Semesters erlangt, können bis zum Ablauf des fünften Semesters bis zu 4 Prü-

fungsleistungen wiederholt werden. Dies setzt voraus, dass alle 15 Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Semesters versucht und mindestens 11 Prüfungsleistungen mit der Note 4,0 oder besser vorliegen.

Auf Antrag können folgende Leistungen im fünften Semester einmal wiederholt werden:

- 1 Klausur oder 1 Hausarbeit zu den Grundlagen des Rechts
- 1 Klausur oder 1 Hausarbeit im Zivilrecht
- 1 Klausur oder 1 Hausarbeit im Öffentlichen Recht
- 1 Klausur oder 1 Hausarbeit im Strafrecht.

Der Wiederholungsantrag muss vor Beginn des fünften Semesters gestellt werden. Werden die geforderten Leistungen ohne wichtigen Grund nicht bis zum Ende des fünften Semesters erbracht, folgt die Exmatrikulation.

4. Hauptstudium

Im dreisemestrigen Hauptstudium, das mit dem Vorlesungsstoff des 4. Semesters beginnt, wird der im Grundstudium vermittelte Lehrstoff erweitert und vertieft und ebenfalls in Form von Klausuren (Leistungskontrollklausuren und Abschlussklausuren) und Hausarbeiten abgefragt.

Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt 120 bis 180 Minuten, für Hausarbeiten fünf Wochen.

Zum Hauptstudium gehören folgende **Pflichtvorlesungen**:

Zivilrecht

- 4. Semester: Schuldrecht Besonderer Teil III (außerdeliktsche gesetzliche Schuldverhältnisse)
Sachenrecht II (Kreditsicherung)
Handelsrecht

- 5./6. Semester: Familienrecht
Erbrecht
Zivilprozessrecht I/II
Gesellschaftsrecht I/II
Individualarbeitsrecht

■ **Öffentliches Recht**

4. Semester: Polizeirecht
Baurecht
5. Semester: Wirtschaftsverwaltungsrecht
Umweltrecht
Vertiefungsveranstaltung zum Verwaltungsprozessrecht
6. Semester: Staatshaftungsrecht

■ **Strafrecht**

4. Semester: Strafrecht IV – Recht der strafrechtlichen Sanktionen und der Strafzumessung
Strafrecht V – Besonderer Teil III (Gefährdungs- und Umweltdelikte, Delikte gegen die Allgemeinheit)
Strafverfahrensrecht

In allen drei Rechtsgebieten müssen je eine Hausarbeit und zwei Klausuren in zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen, also insgesamt neun Leistungen erbracht werden. Von den zwei Klausuren muss mindestens eine Klausur eine Leistungskontrollklausur sein. Als zweite Klausur kann demzufolge entweder eine weitere Leistungskontrollklausur aus einer anderen Lehrveranstaltung oder eine Abschlussklausur eingebracht werden.

Übersicht über die erforderlichen 9 Studienleistungen im Hauptstudium:

Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht
1 Hausarbeit: Schuldrecht Besonderer Teil III oder Sachenrecht II	1 Hausarbeit: Polizeirecht oder Baurecht oder Wirtschaftsverwaltungsrecht oder Umweltrecht	1 Hausarbeit: Strafrecht V
2 Klausuren: 1 Leistungskontrollklausur + 1 Abschlussklausur oder 2 Leistungskontrollklausuren in zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen	2 Klausuren: 1 Leistungskontrollklausur + 1 Abschlussklausur oder 2 Leistungskontrollklausuren in zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen	2 Klausuren: 1 Leistungskontrollklausur + 1 Abschlussklausur oder 2 Leistungskontrollklausuren in zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen

Übersicht über die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, in denen Leistungskontrollklausuren und Abschlussklausuren angeboten werden:

	Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht
Leistungskontrollklausuren (LKK)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schuldrecht Besonderer Teil III ■ Sachenrecht II 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Polizeirecht ■ Baurecht ■ Wirtschaftsverwaltungsrecht ■ Umweltrecht 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Strafrecht V
Abschlussklausuren	<ul style="list-style-type: none"> ■ Handelsrecht ■ Familienrecht ■ Erbrecht ■ Zivilprozessrecht I ■ Zivilprozessrecht II ■ Gesellschaftsrecht I ■ Gesellschaftsrecht II 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Staatshaftungsrecht ■ Vertiefungsveranstaltung zum Verwaltungsprozessrecht 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Strafrecht IV ■ Strafverfahrensrecht

Beispiele für Klausurenkombinationen:

Zivilrecht

- 1 LKK im Schuldrecht Besonderer Teil III + 1 Abschlussklausur im Handelsrecht oder
- 1 LKK im Schuldrecht Besonderer Teil III + 1 LKK im Sachenrecht II

Öffentliches Recht

- 1 LKK im Polizeirecht + 1 Abschlussklausur im Staatshaftungsrecht oder
- 1 LKK im Baurecht + 1 LKK im Wirtschaftsverwaltungsrecht

Strafrecht

- 1 LKK im Strafrecht V + 1 Abschlussklausur im Strafrecht IV
(2 LKK sind nicht möglich, da es im Strafrecht nur eine Lehrveranstaltung gibt, in der eine LKK angeboten wird.)

5. Schwerpunktbereichsstudium

Das Studium in den Schwerpunktbereichen dient der Ergänzung und Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer, der Spezialisierung in dem gewählten Schwerpunktbereich sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge. Es ist auf zwei Semester ausgerichtet und umfasst in jedem Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden, verteilt auf 8 Semesterwochenstunden pro Semester.

Es stehen folgende 11 **Schwerpunktbereiche** zur freien Auswahl:

- SPB I: Europäische Rechtsgeschichte
- SPB II: Zivilverfahrensrecht
- SPB III: Arbeits-, Gesellschafts- und Handelsrecht

- SPB IV: Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen
- SPB V: Internationales und europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung
- SPB VI: Ökonomische Analyse des Rechts
- SPB VII: Information und Kommunikation
- SPB VIII: Planungs-, Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht
- SPB IX: Öffentliche Finanzordnung und Steuerrecht
- SPB X: Europarecht und Völkerrecht
- SPB XI: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle

Einen inhaltlichen Überblick über die einzelnen Schwerpunktbereiche finden Sie unter: <http://studium.jura.uni-hamburg.de/staatsexamen/pruefungsamt/spbp.php>

6. Praktische Studienzeiten (Praktika)

Während des Studiums müssen alle Studierenden insgesamt drei Monate an praktischen Studienzeiten in der vorlesungsfreien Zeit im In- oder Ausland teilnehmen. Hiervon muss mindestens ein Monat bei einer Ausbildungsstelle in Hamburg absolviert werden; die verbleibenden Monate können somit auch in einem anderen Bundesland oder Ausland abgeleistet werden. Die drei Monate können gesplittet werden in

- dreimal einen Monat
- einmal zwei Monate und einmal einen Monat
- einmal drei Monate.

Die praktischen Studienzeiten haben sich auf mindestens zwei der drei Rechtsgebiete Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht zu beziehen und müssen spätestens bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der Ersten Prüfung absolviert sein.

Aus der Bescheinigung der jeweils ausbildenden Stelle über die Ableistung der praktischen Studienzeiten müssen sich ergeben

- Bezeichnung und Sitz der Ausbildungsstelle
- die Dauer der praktischen Studienzeit
- der Tätigkeitsschwerpunkt des Studierenden im Rahmen der praktischen Studienzeit und
- die Qualifikation des den Studierenden betreuenden Ausbilders als Juristin bzw. Jurist i.S.d. § 5 Abs. 2 S. 2 HmbJAG, soweit sie nicht schon nach der Bezeichnung der Ausbildungsstelle offensichtlich ist.

Für eine eventuelle Befreiung von der Teilnahme an den praktischen Studienzeiten ist das **Justizprüfungsamt, Dammtorwall 13, 20354 Hamburg**, zuständig. Eine nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung mit Einblick in die Rechtspraxis wird auf die praktischen Studienzeiten regelmäßig mit einem Monat angerechnet. Eine Befreiung von sämtlichen praktischen Studienzeiten wird zum Beispiel gewährt, wenn eine Ausbildung im gehobenen Justizdienst oder im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst absolviert wurde.

Eine Liste mit Ansprechpartnern für ein Praktikum bei den Hamburger Gerichten oder der Staatsanwaltschaft ist unter folgendem Link abrufbar:

<http://studium.jura.uni-hamburg.de/brett/praktikumsboerse>.

7. Schlüsselqualifikationen

In § 13 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG, s. Anhang III) sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der Ersten Prüfung (s. *Studium*, Kapitel III) festgelegt. Danach muss die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der aus Sicht der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis der Lehrstoff exemplarisch aufbereitet wird, oder einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen nachgewiesen werden. Schlüsselqualifikationen im Sinne des HmbJAG sind Veranstaltungen, die sich auf die Vermittlung von rhetorischen und kommunikativen Kompetenzen beziehen. Dazu zählen Veranstaltungen zu Rhetorik, Mediation, Vernehmungslehre, Streitschlichtung, Gesprächsführung, Verhandlungsmanagement und Kommunikationsfähigkeit. Darüber hinaus gibt es auch Veranstaltungen zu Rechtsberatung/Rechtsgestaltung.

Im Konzept der Schlüsselqualifikationen ist die Idee enthalten, dass die Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaft nicht nur in den drei großen Rechtsgebieten fundiert ausgebildet sind, sondern gleichzeitig auch über methodische, soziale und persönliche Fähigkeiten verfügen, die dazu beitragen, dass sie ihr Fachwissen optimal entfalten und zur Verfügung stellen können. Schlüsselqualifikationen sollen also als notwendiger Brückenkopf zwischen den klassischen Ausbildungsinhalten und den Anforderungen des juristischen Berufsalltags dienen.

Nähere Informationen zum Thema Schlüsselqualifikation und einen Überblick über das entsprechende Lehrveranstaltungsprogramm gibt es unter:

<http://studium.jura.uni-hamburg.de/staatsexamen/schluesselqualifikation/>

8. Fremdsprachenkenntnisse

Ferner müssen alle Studierenden nach § 13 HmbJAG für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der Ersten Prüfung (s. *Studium*, Kapitel III) erfolgreich an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs teilnehmen. Die erfolgreiche Teilnahme muss durch mindestens eine schriftliche oder mündliche Leistung in der Fremdsprache nachgewiesen werden.

Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet jedes Semester mehrere fremdsprachige Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht an, z. B. »Introduction to US-Law«, »Einführung in das Common Law« oder »Einführung ins polnische bzw. russische Recht«.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, durch den Besuch fremdsprachiger rechtswissenschaftlicher Veranstaltungen am Fachsprachenzentrum (FSZ) der Universität Hamburg, Von-Melle-Park 5, ein Fachsprachenzertifikat zu erlangen. Das Kursangebot ist abrufbar unter:

http://www.uni-hamburg.de/fachsprachenzentrum/lehrplan_sommersemester_09.pdf

Die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs kann durch einen mindestens ein Semester dauernden Studienaufenthalt an einer ausländischen fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Fakultät ersetzt werden.

9. Auslandssemester

Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Lifelong Learning Programme (LLP) bis zu zwei Semester an einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät zu studieren. Hierbei handelt es sich um ein Austauschprogramm zwischen vielen renommierten Universitäten aus zahlreichen europäischen Städten. Partneruniversitäten befinden sich in Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, der Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechien und der Türkei. Die Studierenden müssen im Ausland keine Studiengebühren zahlen, da diese vom Programm getragen werden. Ferner erhalten die Studierenden einen sog. Mobilitätzuschuss für die Zeit im Ausland. Dieser Zuschuss bewegt sich in einem Rahmen von monatlich 50 bis 200 €.

Bewerbungsschluss ist immer der **15. Februar** eines jeden Jahres (sowohl für den Auslandsaufenthalt im Sommersemester als auch im Wintersemester). Für eine erfolgreiche Bewerbung ist das entsprechende Bewerbungsformular, das als Download auf der Erasmus-Seite zur Verfügung steht, ausgefüllt und unterschrieben mit den erforderlichen Anhängen innerhalb der Bewerbungsfrist bei **Frau Lasczewski, Rechtshaus, 2. Stock, Raum A 206** abzugeben.

Eine ausführliche Infobroschüre zum Auslandsaufenthalt über das LLP-Programm ist unter <http://studium.jura-hamburg.de/erasmus/studium-im-ausland/infobroschuereoutgoings.pdf> abrufbar.

Darüber hinaus können die Studierenden auch an anderen europäischen Universitäten, die sich nicht dem LLP-Programm angeschlossen haben, bis zu zwei Auslandssemester verbringen. Dies gilt entsprechend auch für Universitäten außer-

halb Europas. Hier fallen allerdings die Studiengebühren der Universität an, die zum Teil beträchtlich sein können.

Studienleistungen, die an ausländischen Hochschulen erworben worden sind, können vom universitären **Prüfungsamt, Rechtshaus, Schlüterstraße 28, 1. Stock, Raum 133**, nach Einzelfallprüfung anerkannt werden. Hierzu müssen die im Ausland erworbenen Leistungen dem Prüfungsamt vorgelegt werden.

10. Examensvorbereitung: HEX – Hamburger Examenskurs

Parallel zum Schwerpunktbereichstudium beginnt auch die Zeit der Examensvorbereitung. Der Hamburger Examenskurs ist darauf zugeschnitten, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab dem 7. Semester innerhalb eines Jahres auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorzubereiten.

Die drei Kernelemente des fakultätseigenen Examenskurses sind: Der Wiederholungskurs, das Examinatorium und der Klausurenkurs.

Der **Wiederholungskurs** nimmt sich der drei Rechtsgebiete Öffentliches Recht, Strafrecht und Zivilrecht an. Das examensrelevante Wissen wird an Hand von Fällen erarbeitet. Begleitend zu diesem Kurs gibt die Fakultät eine eigene Skriptenreihe heraus, die die Vor- und Nachbereitung der Kurseinheiten unterstützt. Verfasserinnen und Verfasser dieser Skripten sind die Dozentinnen und Dozent der jeweiligen Einzelkurse.

Der **Klausurenkurs** bietet ergänzend dazu die Möglichkeit, sich im Lösen juristischer Fälle zu üben. Er ist somit eine gute Möglichkeit, für den schriftlichen Teil der Staatsprüfung zu trainieren.

Die Teilnahme am **Examinatorium** bereitet vor allem auf die mündliche Prüfung vor. Im Wechsel werden Prüfungsgespräche nachempfunden sowie Kurzvorträge gehalten. Diese Veranstaltung schult zum einen die eigenen rhetorischen Fertigkeiten. Zum anderen bietet sich hier der Rahmen, knifflige juristische Probleme zu wiederholen.

Ergänzend zum Kernprogramm unterstützt die Fakultät die Studierenden in der Examensvorbereitung mit einer wöchentlichen Veranstaltung zu aktueller examensrelevanter Rechtsprechung, einem Probeexamen sowie Blockveranstaltungen zu den Themen Lerntechniken, Zeitmanagement und Stressmanagement.

Ein umfangreiches Online-Angebot informiert über den laufenden Kurs:

<http://studium.jura.uni-hamburg.de/staatsexamen/examenskurs/>

11. Mustercurriculum

Die auf den Seiten 30/31 abgebildete Übersicht stellt musterhaft den Ablauf und die Aufteilung des Studiums in der Regelstudienzeit dar.

Grundstudium

Einführung/ Grundlagen	Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht
1. Semester			
Einführung: <ul style="list-style-type: none"> ■ Orientierungseinheit (1 SWS) ■ Einführung in die Rechtswissenschaft (1 SWS) ■ Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten (2 SWS) Grundlagen (alternativ): <ul style="list-style-type: none"> ■ Rechtsgeschichte (2 SWS) ■ Staatstheorie und Verfassungsgeschichte (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Allgemeiner Teil des BGB (4 SWS) Abschlussklausur und begleitende Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Staatsrecht I (4 SWS) Abschlussklausur und begleitende Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Strafrecht I (4 SWS) und begleitende Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)
2. Semester			
Grundlagen (alternativ): <ul style="list-style-type: none"> ■ Grundlagen der modernen Rechtsentwicklung (2 SWS) ■ Kriminologie (2 SWS) ■ Einführung in das Internationale Recht (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schuldrecht Allgemeiner Teil (4 SWS) Abschlussklausur + Hausarbeit und begleitende Arbeitsgemeinschaft (2 SWS) <ul style="list-style-type: none"> ■ Schuldrecht Besonderer Teil I (2 SWS) Abschlussklausur	<ul style="list-style-type: none"> ■ Staatsrecht II (4 SWS) Abschlussklausur + Hausarbeit und begleitende Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Strafrecht II (4 SWS) Abschlussklausur + Hausarbeit und begleitende Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)
3. Semester			
Grundlagen (alternativ): <ul style="list-style-type: none"> ■ Methoden der Rechtswissenschaft (2 SWS) ■ Ökonomische Analyse des Rechts (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schuldrecht Besonderer Teil II (4 SWS) Abschlussklausur + Hausarbeit und begleitende Arbeitsgemeinschaft (2 SWS) <ul style="list-style-type: none"> ■ Sachenrecht I (2 SWS) Abschlussklausur	<ul style="list-style-type: none"> ■ Allgemeines Verwaltungsrecht (4 SWS) Abschlussklausur und begleitende Arbeitsgemeinschaft (2 SWS) <ul style="list-style-type: none"> ■ Europarecht (2 SWS) Abschlussklausur	<ul style="list-style-type: none"> ■ Strafrecht III (3 SWS) und begleitende Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)

Zwischenprüfung

Das Grundstudium muss mit der Zwischenprüfung abgeschlossen werden. Für die Zwischenprüfung müssen im Laufe des Grundstudiums 15 einzelne Leistungsnachweise (siehe Graphik unter: Studium, Kapitel II 3 b) gesammelt werden. Diese Prüfungsleistungen müssen spätestens bis zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden.

Im 4. Semester beginnt bereits das Hauptstudium. An Klausuren und Hausarbeiten des 4. Semesters kann aber nur teilgenommen werden, wenn zuvor im Grundstudium in der jeweiligen Studieneinheit (Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht) alle erforderlichen Klausuren und Hausarbeiten bestanden wurden.

Beispiel für Strafrecht: Um sich für Klausuren oder Hausarbeiten des 4. Semesters anmelden zu können, müssen im Grundstudium zwei Klausuren (Strafrecht II + Strafrecht III) und eine Hausarbeit (Strafrecht II) bestanden und in STiNE dokumentiert sein.

Hauptstudium

Einführung/ Grundlagen	Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht
4. Semester			
Grundlagen (alternativ): <ul style="list-style-type: none"> ■ Rechtssoziologie (2 SWS) Sonstiges (ab 4. Sem.): <ul style="list-style-type: none"> ■ Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ■ Fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schuldrecht Besonderer Teil III* (3 SWS) und begleitende Arbeitsgemeinschaft (2 SWS) ■ Sachenrecht II (2 SWS)* * Leistungskontrollklausur + Hausarbeit ■ Handelsrecht (2 SWS) Abschlussklausur 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Polizeirecht (2 SWS)* ■ Baurecht (2 SWS)* * Leistungskontrollklausur + Hausarbeit und begleitende Arbeitsgemeinschaft (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Strafverfahrensrecht (3 SWS) Abschlussklausur ■ Strafrecht IV (2 SWS) Abschlussklausur ■ Strafrecht V (2 SWS) Leistungskontrollklausur + Hausarbeit
5. Semester			
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Familienrecht oder Erbrecht (2 SWS)* ■ Gesellschaftsrecht I/II (2 SWS)* ■ Zivilprozessrecht I/II (2 SWS)* * Abschlussklausur ■ Individualarbeitsrecht (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wirtschaftsverwaltungsrecht (2 SWS)* ■ Umweltrecht (2 SWS)* * Leistungskontrollklausur + Hausarbeit und begleitende Arbeitsgemeinschaft (2 SWS) ■ Verwaltungsprozessrecht (2 SWS) Abschlussklausur 	
6. Semester			
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Familienrecht oder Erbrecht (2 SWS)* ■ Gesellschaftsrecht I/II (2 SWS)* ■ Zivilprozessrecht I/II (2 SWS)* * Abschlussklausur 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Staatshaftungsrecht (1 SWS) Abschlussklausur 	
Schwerpunktbereich			
8 SWS		8 SWS	8 SWS
7. Semester			
Schwerpunktbereich			
8 SWS		8 SWS	8 SWS
Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung			
8. Semester			
Vertiefungskurs zur Examensvorbereitung			
6 SWS		4 SWS	3 SWS
9. Semester			
Vertiefungskurs zur Examensvorbereitung			
6 SWS		4 SWS	3 SWS
Staatliche Pflichtfachprüfung			

III. Erste Prüfung

Das rechtswissenschaftliche Studium schließt mit der Ersten Prüfung ab. Diese setzt sich seit Inkrafttreten des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (s. Anhang III) zusammen aus der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, die studienbegleitend an der rechtswissenschaftlichen Fakultät abgenommen wird und 30 % der Gesamtnote ausmacht, und der staatlichen Pflichtfachprüfung, die vor dem Hamburgischen Landesjustizprüfungsamt abzugeben ist und zu 70 % in die Gesamtnote eingeht.

1. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

Rechtsgrundlage bildet die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 7. 11. 2007 (s. Anhang IV).

Die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist beim Prüfungsamt der Fakultät schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann jederzeit nach Abschluss des fünften Fachsemesters (frühestens mit Beginn der vorlesungsfreien Zeit) gestellt werden. Für die Zulassung zur Prüfung sind das Bestehen der Zwischenprüfung nachzuweisen und die nach der Studienordnung geforderten 9 Leistungsnachweise des Hauptstudiums aus den drei Rechtsgebieten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht vorzulegen.

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:

- 1 Hausarbeit
- 1 Klausur
- 1 mündliche Prüfung

Die Hausarbeit wird studienbegleitend abgenommen; d.h. es findet keine Blockprüfung am Ende des zweisemestrigen Schwerpunktbereichsstudiums statt. Die Reihenfolge der beiden schriftlichen Prüfungsleistungen kann vom Prüfling frei gewählt werden. Abschließend folgt die mündliche Prüfung.

a) Hausarbeit

Die Hausarbeit ist in einem Seminar oder in einer Übung innerhalb des gewählten Schwerpunktbereichs anzufertigen. Sie muss in gebundener Form und auf einer Diskette oder einer CD-ROM abgegeben werden. Der reine Text einschließlich Leerzeichen und Fußnoten darf einen Umfang von 50 000 Zeichen nicht überschreiten. Zu der Hausarbeit müssen sich die Studierenden direkt bei der Lehrperson der jeweiligen Veranstaltung schriftlich anmelden. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Für die Korrektur der Arbeit sind zehn Wochen angesetzt.

b) Klausur

Es gibt jährlich vier Klausurtermine (voraussichtlich im März, Juni, September und Dezember), die für alle Schwerpunktbereiche gelten. Zu der fünfstündigen Klausur müssen sich die Studierenden sechs Wochen zuvor beim Prüfungsamt verbindlich anmelden. Die Korrekturfrist beträgt ebenfalls zehn Wochen.

c) Mündliche Prüfung

Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer in der Hausarbeit mindestens die Punktzahl 4,0 und in der Klausur mindestens die Punktzahl 3,0 erreicht hat. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen durchgeführt werden. Sie dauert mindestens 15 Minuten pro Prüfling,

d) Endergebnis

Das Endergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung errechnet sich wie folgt:

Hausarbeit	Klausur	Mündliche Prüfung
40%	30%	30%

Die Gesamtnote muss mindestens vier Punkte betragen.

e) Wiederholungsmöglichkeiten

Eine einmalige Wiederholung jeder einzelnen Prüfungsleistung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- wenn die Hausarbeit mit weniger als vier Punkten bewertet wurde
- wenn die Klausur mit weniger als drei Punkten bewertet wurde
- wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden wurde.

Eine Wiederholung der gesamten Schwerpunktbereichsprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

Nähere Informationen zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit Klausurterminen und Anmeldeformularen sind abrufbar unter:

<http://studium.jura.uni-hamburg.de/staatsexamen/pruefungsamt/spbp.php>

2. Die staatliche Pflichtfachprüfung

Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist persönlich in der Geschäftsstelle des **Landesjustizprüfungsamtes (LJPA), Dammtorwall 13, 20354 Hamburg** schriftlich unter Verwendung der amtlichen Vordrucke zu beantragen. Die Meldung kann nur in den vom LJPA festgesetzten Meldezeiträumen erfolgen. Diese sind im Internet auf den Seiten des LJPA veröffentlicht oder über **<http://studium.jura.uni-hamburg.de/allgemein/termine.php>** erreichbar.

Bei der Meldung zur Prüfung müssen u. a. vorgelegt werden

- das Zwischenprüfungszeugnis
- aus dem Hauptstudium jeweils eine Leistungskontrollklausur und eine Hausarbeit aus den drei Rechtsgebieten (insg. mindestens 6 Leistungsnachweise)
- Bescheinigungen über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten
- ein Fremdsprachennachweis
- ein Schlüsselqualifikationsnachweis
- das universitäre Schwerpunktbereichsprüfungszeugnis.

Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus sechs fünfstündigen Aufsichtsarbeiten (Klausuren), die insgesamt 75% der Prüfung ausmachen, und einer mündlichen Prüfung, die zu 25% in die Gesamtbewertung eingeht.

Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht
3 Klausuren (davon ein Klausur aus dem Bereich des Handels- und Gesellschaftsrecht)	2 Klausuren	1 Klausur
Mündliche Prüfung Vortrag + Prüfungsgespräche zu den drei Rechtsgebieten		

Hat der Prüfling die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

IV. Freiversuch

Einen sog. »Freiversuch« hat, wer nach ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft spätestens einen Monat vor Ablauf des achten oder neunten Semesters die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt. Wird diese Prüfung nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen mit der Folge, dass die staatliche Pflichtfachprüfung praktisch noch zweimal »wiederholt« werden kann. Darüber hinaus besteht beim Freiversuch die Möglichkeit der Notenverbesserung, d. h. besteht ein Studierender die staatliche Pflichtfachprüfung mit einer ihn nicht zufriedenstellenden Note, kann er auf Antrag die gesamte Prüfung wiederholen. Es gilt dann automatisch das bessere Prüfungsergebnis. Näheres regeln die §§ 26, 27 HmbJAG. Die Möglichkeit der Notenverbesserung gibt es im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung nach dem Freiversuchstermin nicht mehr.

Die Freiversuchsregelung gilt nicht für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung!

V. Noten

Es gilt für alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen folgende Noten- und Punkteskala:

0	Ungenügend: Eine völlig unbrauchbare Leistung
1 – 3	Mangelhaft: Eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
4 – 6	Ausreichend: Eine Leistung, die trotz Mängeln durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
7 – 9	Befriedigend: Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
10 – 12	Vollbefriedigend: Eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
13 – 15	Gut: Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
16 – 18	Sehr Gut: Eine besonders hervorragende Leistung

VI. STiNE

Die Fakultät für Rechtswissenschaft arbeitet seit dem Wintersemester 2006/2007 mit dem Studien-Infonetz (STiNE) der Universität Hamburg – einem integrierten Informations- und Kommunikationssystem für Studierende, Lehrende und die Verwaltung. Es dient der Organisation des Uni-Alltags.

1. Anmeldung

Über dieses Programm müssen sich alle Studierenden online zu Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Kolloquien, Examinatorium) und begleitenden Arbeitsgemeinschaften anmelden. STiNE erstellt dann automatisch einen Stundenplan und benachrichtigt die Studierenden bei Raum- und Terminänderungen. Die Lehrpersonen stellen über STiNE ihre Studienmaterialien zum Download zur Verfügung.

Anmeldefrist für Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften im Sommersemester 2009:

Allgemeine erste Anmeldephase:	Mo, 02.03.09, 12:00 Uhr bis Fr, 20.03.09, 15:00 Uhr
Erste Anmeldephase für Erstsemester:	Mo, 30.03.09 bis Do, 02.04.09, 17:00 Uhr
Zweite Anmeldephase (Restplatzvergabe):	Mo, 06.04.09 bis Fr, 17.04.09, 15:00 Uhr

Beispiel einer Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums:

- Unter »www.stine.uni-hamburg.de« mit Kennung und Kennwort einloggen,
- Auswahl des Unterpunktes »Studium«,
- Auswahl des Unterpunktes »Anmeldung zu Veranstaltungen« aus dem Menüpunkt »Veranstaltungen« in der linken Menüleiste,
- Auswahl des Unterpunktes »Grundstudium« auf dem weißen Feld in der Mitte unter der Überschrift »Erste Juristische Prüfung«,

- Auswahl des entsprechenden Rechtsgebietes (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) und der entsprechenden Lehrveranstaltung,
- Bestätigung der Auswahl und Buchung einer Veranstaltung durch Eingabe einer iTAN-Nummer.

Studierende, die bei der Anmeldung aus persönlichen oder technischen Gründen Unterstützung benötigen, können sich **innerhalb der Anmeldefrist** wenden an:

Frau Jean Praefcke (Veranstaltungsplanerin)
Schlüterstraße 28, Raum A 102,
Tel. 040 / 42838 - 3006 (Fax: -6352)
E-Mail: jean.praefcke@verw.uni-hamburg.de
Persönliche Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag von 10 – 12 Uhr.

Die Teilnahme an Klausuren und Hausarbeiten setzt ebenfalls die Anmeldung über STiNE innerhalb der vom Dekanat festgesetzten Anmeldefristen voraus.

Die Anmeldefrist für Klausuren und Hausarbeiten beginnt drei Wochen vor dem Klausurtermin bzw. vor Ausgabe der Hausarbeit, läuft dann zwei Wochen und endet eine Woche vor dem Klausurtermin bzw. vor Ausgabe der Hausarbeit. Eine Nachmeldung außerhalb der Anmeldefrist ist grundsätzlich nicht möglich.

Die genauen Anmeldefristen sind dem Klausuren- und Hausarbeitenplan zu entnehmen unter:

<http://studium.jura.uni-hamburg.de/vorlesungsv/klausurenplan/>
<http://studium.jura.uni-hamburg.de/vorlesungsv/hausarbeitenplan/>

Nach Ablauf der Anmeldefrist ist die Anmeldung zu einer Klausur bzw. zu einer Hausarbeit verbindlich!

Das Ergebnis der Klausur bzw. Hausarbeit wird in STiNE dokumentiert.

2. Abmeldung

Über STiNE können sich alle Studierenden auch wieder von Lehrveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften, Klausuren und Hausarbeiten abmelden. Eine Abmeldung von Arbeitsgemeinschaften und anderen Kleingruppenveranstaltungen, an denen nach vorsorglicher Anmeldung doch nicht teilgenommen wird, wäre wünschenswert, um nicht unnötig freie Plätze zu blockieren. Die Abmeldung von Klausuren und Hausarbeiten ist nur innerhalb der vom Dekanat festgesetzten Fristen möglich.

Die Abmeldefrist für Klausuren endet zwei Tage vor dem Klausurtermin und für Hausarbeiten 7 Tage nach Ausgabe der Hausarbeit.

Im Falle der Hausarbeit wird den Studierenden ermöglicht, den Sachverhalt zunächst einzusehen, sich daran eine Weile zu erproben und sich bei Bedarf wieder abzumelden. Die genauen Abmeldefristen sind dem Klausuren- und Hausarbeitenplan zu entnehmen:

<http://studium.jura.uni-hamburg.de/vorlesungsv/klausurenplan/>

<http://studium.jura.uni-hamburg.de/vorlesungsv/hausarbeitenplan/>

3. Support

Ausführliche Informationen über STiNE stehen unter www.info.stine.uni-hamburg.de und ein entsprechendes elektronisches Kontaktformular für Anfragen bei Problemen mit STiNE unter www.info.stine.uni-hamburg.de/kontakt.htm zur Verfügung. Telefonische Beratung erfolgt über die **STiNE-Hotline 040/428844844** montags bis freitags zwischen 9.00 und 16.00 Uhr.

Bei Fehlen bzw. Verlust der Zugangsdaten, der Sperrung des Kennworts oder der TAN-Liste können sich Studierende persönlich an das Regionale Rechenzentrum (Schlüterstraße 70, Raum 121) wenden. Aus Gründen des Datenschutzes ist es nicht möglich, Zugangsdaten und TAN-Listen per E-Mail oder telefonisch zu übermitteln!

I. Studium nach der Regelstudienzeit (Studienfachberatung)

Studierende, welche die Regelstudienzeit von neun Semestern überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit (demnach im 10. oder 11. Semester) bei einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät an einer Studienfachberatung teilgenommen haben, wenn Sie nicht bis zum Ablauf dieses Zeitraums die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt oder sich zu einer Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich angemeldet haben. Die Beantragung der Zulassung zur Magisterprüfung (siehe III.) lässt die Studienfachberatung entfallen. Die schriftliche Bescheinigung über die Teilnahme an der Studienfachberatung ist nach Aufforderung durch das Zentrum für Studierende, Team für studentische Angelegenheiten vorzulegen.

II. Teilzeitstatus

Gemäß § 8 Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni 2005 können Studierende, die »aus wichtigem Grund nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitskraft dem Studium widmen können, auf Antrag als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden.«

Mit der Immatrikulation als Teilzeitstudierende/r besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots, d.h. es gibt keinen auf ein »Teilzeitstudium« ausgerichteten konkreten Studienplan. Ein Wechsel vom Vollzeitstudium in den Teilzeitstatus und umgekehrt ist bei Studienbeginn und jeweils mit der Rückmeldung möglich, wobei zwei Semester in Teilzeit einem in Vollzeit entsprechen.

Bei Antragstellung muss »ein wichtiger Grund« für die Immatrikulation als Teilzeitstudierende/r vorliegen. Dies ist *in der Regel* der Fall

- ❑ bei einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden;
- ❑ bei der notwendigen Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg;
- ❑ bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.

Der Wegfall eines wichtigen Grundes ist der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. Wird die Mitteilung schuldhaft versäumt, wird die Immatrikulation als Teilzeitstudierende/r rückwirkend aufgehoben.

Der Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende/r muss schriftlich entweder bereits mit dem Zulassungsantrag oder mit der Rückmeldung für *zwei aufeinander folgende Semester* – d. h. also **im Voraus** – gestellt werden, und zwar beim

Zentrum für Studierende (ZfS) der Universität Hamburg,
Team für Studierendenangelegenheiten,
Edmund-Siemers-Allee 1, 20146 Hamburg

Buchstabe A–F:	Frau Reppich	Zi. 16,	Tel. 42838-4427
Buchstabe G–K:	Frau Kröpke	Zi. 19,	Tel. 42838-6211
Buchstabe L–R:	Herr Hallmann	Zi. 20,	Tel. 42838-4488
Buchstabe S:	Frau Wülfken	Zi. 23,	Tel. 42838-2439
Buchstabe T–Z:	Frau Brüggemann	Zi. 21,	Tel. 42838-7048

Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen.

Weitere Informationen zum Teilzeitstatus sind abrufbar unter:
<http://studium.jura.uni-hamburg.de/staatsexamen/teilzeitstudium/>

III. Rückmeldung und Semesterbeitrag

An der Universität Hamburg immatrikulierte Studierende müssen sich zu jedem Semester zum Weiterstudium anmelden. Diese sog. Rückmeldung erfolgt ausschließlich durch die fristgemäße Zahlung des Semesterbeitrages.

Der Semesterbeitrag in Höhe von 252 € setzt sich zusammen aus:

Semesterbeitrag	
139,70 €	für das HVV-Semesterticket
47,50 €	für das Studierendenwerk
10,00 €	für die satzungsmäßigen Zwecke der Studierendenschaft
4,80 €	für den Semsterticket-Härtefonds
50,00 €	Verwaltungskostenbeitrag

Er ist auf folgendes Konto einzuzahlen:

Empfänger: Universität Hamburg

Deutsche Bundesbank

Konto-Nr.: 0020101538

Bankleitzahl: 20 000 000

Verwendungszweck: Ihre Matrikelnummer und die Kennzahl für das Semester

Um die richtige Zuordnung der Zahlung sicherzustellen, ist der Überweisungsträger bei »Verwendungszweck« bitte unbedingt folgendermaßen auszufüllen:

- in die ersten sieben Kästchen des Verwendungszwecks bitte die Matrikelnummer einsetzen
- dann ein Kästchen freilassen
- die Kennzahl für das Sommersemester 2009 »20091« eintragen
- zusätzlich können der Vor- und Nachname angegeben werden.

Die Fristen für den Eingang der Zahlung enden

- zu einem Wintersemester am 1. Oktober
- zu einem Sommersemester am 1. April.

Damit das Semester-Ticket rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen neuen Semesters vorliegt, sollte der Semesterbeitrag zu einem Sommersemester spätestens Ende Februar und zu einem Wintersemester spätestens Ende August eingegangen bzw. eingezahlt sein.

Anschriftenänderungen sollten unbedingt mindestens 14 Tage vor der Zahlung des Semesterbeitrages dem Zentrum für Studierende mitgeteilt werden, damit sichergestellt ist, dass diese Änderungen bei der Verarbeitung berücksichtigt werden.

IV. Studiengebühren

Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg hat mit einer Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes die Neugestaltung der Studienfinanzierung beschlossen. Seit dem Wintersemester 2008/09 beträgt die Studiengebühr 375 € pro Semester. Die Studierenden können wählen zwischen einer Sofortzahlung der Studiengebühr und dem Angebot der Gebührenstundung.

Mit dem Gebührenbescheid wird den Studierenden mitgeteilt, ob sie stundungsrechtlich sind. Der Stundungsanspruch besteht für die Dauer der Regelstudienzeit plus zwei Semester. Eine Rückzahlungsverpflichtung der gestundeten Gebühr tritt erst nach dem Studium ein, wenn eine Einkommensgrenze von 30 000 € brutto jährlich erreicht wird. Bis zum Beginn der Rückzahlungsverpflichtung fallen keine Zinsen an.

Befreit von der Gebührenpflicht sind Studierende, die

- als Doktorandinnen oder Doktoranden immatrikuliert sind,
- beurlaubt sind,
- ein praktisches Jahr im Rahmen des Studiums absolvieren und
- als Austausch- / Programmstudierende im Rahmen von Vereinbarungen immatrikuliert sind, die gegenseitige Abgabefreiheit garantieren.

Weitere Informationen zur Neugestaltung der Studiengebühren erhalten Sie unter: <http://www.hamburg.de/studiengebuehren-neuordnung/>

V. Beurlaubung

Studierende, die dem Studium aus wichtigem Grund nicht mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit widmen können, können auf Antrag beurlaubt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist für ein Sommersemester bis zum 1. April und zum Wintersemester bis zum 1. Oktober zu stellen.

Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen (z. B. bei Krankheit ein qualifiziertes Attest). Ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung liegt in der Regel vor

- bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt
- bei der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
- bei Studienaufenthalten an in- und ausländischen Hochschulen
- bei Studiengängen ohne studienbegleitendes Prüfungssystem (dazu zählt auch das rechtswissenschaftliche Studium) zur unmittelbaren Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung für ein Semester.

Eine Beurlaubung erfolgt im Regelfall semesterweise, in den Fällen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Bei Eintritt eines wichtigen Grundes in einem laufenden Semester ist in Ausnahmefällen auch eine Beurlaubung außerhalb der Rückmeldefristen möglich, wenn der wichtige Grund ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt.

Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während einer Beurlaubung ist der volle Semesterbeitrag zu zahlen. Allerdings entfallen die Studiengebühren.

ACHTUNG: Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich aus!

Der Antrag auf Beurlaubung muss innerhalb der o.g. Fristen (aber mindestens 14 Tage vor Zahlung des Semesterbeitrages) beim Zentrum für Studierende eingehen. Hierfür steht im STiNE-Account in der Rubrik »Meine Anträge« ein elektronisches Antragsformular zur Verfügung.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner beim Zentrum für Studierende (ZfS) siehe Seite 41 unter *II. Teilzeitstatus*.

VI. BAföG

Studierende, denen die für ihren Lebensunterhalt und die Ausbildung erforderlichen Mittel fehlen, haben einen Rechtsanspruch auf individuelle Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

BAföG erhält in der Regel, wer bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Die Förderungsdauer entspricht der Regelstudienzeit, demnach neun Semester. Wird die Förderungshöchstdauer überschritten, so können die Studierenden nur unter besonderen Umständen weiter gefördert werden.

Die Beratung erfolgt im:

Amt für Ausbildungsförderung
Grindelallee 9
20146 Hamburg
Tel. 040/41902-0

Wenn Sie ab dem 5. Fachsemester weiterhin BAföG-Leistungen erhalten möchten, so ist eine Leistungsbescheinigung erforderlich. Das entsprechende Formblatt hierfür erhalten Sie beim BAföG-Amt und legen es dann dem Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft rechtzeitig bis spätestens nach Ablauf der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters vor.

Bei Rückfragen bezüglich der Leistungsbescheinigung wenden Sie sich bitte an den Referenten des Prüfungsamtes, Herrn Dennis Basler, Schlüterstraße 28, Raum A 133 (1. Stock).

VII. Mensen

Auf dem Gelände der Universität Hamburg befinden sich folgende Mensen, die kostengünstige Mahlzeiten anbieten:

- Hauptmensa, Von-Melle-Park 2 / Schlüterstraße 7
- WiWi-Mensa, Von-Melle-Park 5
- Mensa Philosophenturm, Von-Melle-Park 6



Foto: Stefanie Krüger

Studienordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg

Vom 11. April 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft hat am 11. April 2007 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192) die Studienordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg beschlossen.

§ 1 Studienziel

(1) Diese Studienordnung regelt im Rahmen des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) und der Verordnung zur Regelung der Prüfungsgegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung (PrüfGegVO) Inhalt und Aufbau des juristischen Studiums an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.

(2) Studienziel ist die Befähigung zur Ausübung juristischer Berufe (§ 1 Absatz 1 JAG).

(3) Die Ausbildung soll die Studierenden zur eigenverantwortlichen Lösung praktischer Aufgaben und zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Rechtsfragen befähigen. Unter Einbeziehung der geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Grundlagen des Rechts sollen rechtswissenschaftliche Kenntnisse und Methoden sowie die Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, die die Studierenden in den Stand versetzen, den Anforderungen der anschließenden praktischen Ausbildung gerecht werden zu können. In den Schwerpunktbereichen erhalten die Studierenden Gelegenheit, vertiefte Kenntnisse zu erwerben.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester (§ 3 Absatz 3 JAG in der Fassung vom 11. Juni 2003). Ein Teilzeitstudium ist möglich; Näheres regelt § 8 Immatrikulationsordnung der Universität

Hamburg vom 30. Juni 2005 (Amtlicher Anzeiger, Seite 1728) in ihrer jeweiligen Fassung. § 26 JAG bleibt unberührt. Ein Anspruch für Teilzeitstudierende auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Betreuungsangebots besteht nicht.

§ 3 Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger (§ 51 Absatz 1 Satz 1 und 2 HmbHG) findet im Rahmen der Orientierungseinheit (§ 5) statt. Während des Studiums werden die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt.

(2) Studierende, welche die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit bei einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät an einer Studienfachberatung teilgenommen haben, wenn sie nicht bis zum Ablauf dieses Zeitraums gemäß § 14 Absatz 1 JAG die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt haben, sich gemäß § 7 Absatz 1 Schwerpunktbereichsprüfungsordnung zu einer Prüfungsleistung der Schwerpunktbereichsprüfung angemeldet haben oder gemäß § 8 der »Prüfungsordnung für die Verleihung der Hochschulgrade Baccalaureus Juris und Magister Juris« die Zulassung zur Magisterprüfung beantragt haben (§ 51 Absatz 2 HmbHG).

§ 4 Aufbau des Studiums in der Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt mit der Orientierungseinheit (§ 5). Diese findet eine Woche vor der Vorlesungszeit und begleitend während des ersten Semesters statt.

(2) Die Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts (§ 6) sind vom ersten bis zum vierten Semester vorgesehen.

(3) Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern (§ 7) sind im Grundstudium vom ersten bis zum dritten Semester und im Hauptstudium vom vierten bis zum sechsten Semester, im Strafrecht vom dritten bis zum sechsten Semester vorgesehen.

(4) Die Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunktbereichen (§ 8) sind vom sechsten bis zum achten Semester vorgesehen.

(5) Die Wiederholungsveranstaltungen zur Examensvorbereitung (§ 9) sind im siebten und achten Semester vorgesehen.

(6) Für die praktischen Studienzeiten gilt § 5 JAG.

§ 5 Orientierungseinheit

Die Orientierungseinheit besteht aus

1. Tutorien, die unter Anleitung von Hochschullehrern von studentischen Tutorinnen und Tutoren durchgeführt werden, in denen die Studierenden über die Studienmöglichkeiten und Studientechniken in der Rechtswissenschaft informiert sowie in die Gestaltung, den Aufbau und die Durchführung des Studiums und der Ersten Prüfung eingeführt werden.
2. einer Lehrveranstaltung zur Einführung in die Rechtswissenschaft.

§ 6 Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts

(1) Zur Studieneinheit Grundlagenstudium (mindestens 2 SWS) gehören: Methoden der Rechtswissenschaft, Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Ökonomische Analyse des Rechts, Einführung in das internationale Recht, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, Grundlagen der modernen Rechtsentwicklung, Kriminologie.

(2) Die Teilnahme an mindestens einer der in Absatz 1 genannten Veranstaltungen ist Pflicht (§ 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 JAG).

§ 7 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

(1) Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Grund- und Hauptstudium nach Studieneinheiten gegliedert.

(2) Zum Grundstudium gehören:

1. Studieneinheit Zivilrecht (16 SWS)
Allgemeiner Teil des BGB (4 SWS),
Schuldrecht Allgemeiner Teil (4 SWS)
Schuldrecht Besonderer Teil I [Deliktsrecht] (2 SWS)
Schuldrecht Besonderer Teil II [vertragliche Schuldverhältnisse] (4 SWS),
Sachenrecht I [Sachenrecht ohne Kreditsicherung] (2 SWS),
 2. Studieneinheit Öffentliches Recht (14 SWS)
Staatsrecht I [Staatsorganisationsrecht] (4 SWS),
Staatsrecht II [Grundrechte] (4 SWS)
Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht (4 SWS),
Europarecht (2 SWS),
 3. Studieneinheit Strafrecht (11 SWS)
Strafrecht I – Grundlagen des Strafrechts und Allgemeiner Teil I (4 SWS)
Strafrecht II – Allgemeiner Teil II und Besonderer Teil I [Delikte gegen die Person] (4 SWS, davon 1 SWS als integrierte Übung)
Strafrecht III – Besonderer Teil II [Eigentums-, Vermögens-, Urkundsdelikte] (3 SWS).
- (3) Zum Hauptstudium gehören:
1. Studieneinheit Zivilrecht (18 SWS)
Schuldrecht Besonderer Teil III [außerdeliktische gesetzliche Schuldverhältnisse] (3 SWS),
Sachenrecht II [Kreditsicherung] (3 SWS),
Handelsrecht (2 SWS)
Familienrecht (2 SWS)
Erbrecht (2 SWS),
Zivilprozessrecht I [Erkenntnisverfahren] (2 SWS),
Zivilprozessrecht II [Zwangsvollstreckungsrecht] (2 SWS),
Gesellschaftsrecht (2 SWS),
 2. Studieneinheit Öffentliches Recht (11 SWS)
Polizeirecht (2 SWS),
Baurecht (2 SWS),
Wirtschaftsverwaltungsrecht (2 SWS),
Umweltrecht (2 SWS),
Staatshaftungsrecht (1 SWS),
Vertiefungsveranstaltung zum Verwaltungsprozessrecht (2 SWS)

3. Studieneinheit Strafrecht (7 SWS)

Strafrecht IV – Recht der strafrechtlichen Sanktionen und der Strafzumessung (2 SWS)
Strafrecht V – Besonderer Teil III [Gefährdungs- und Umweltdelikte, Delikte gegen die Allgemeinheit] (2 SWS),
Strafverfahrensrecht (3 SWS).

(4) Arbeitsgemeinschaften oder Tutorien werden Lehrveranstaltungsbegleitend im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht angeboten.

(5) Die Zusammenhänge zwischen dem Zivilrecht, dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts sollen in der Lehre berücksichtigt werden.

§ 8 Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunktbereichen

(1) In den Schwerpunktbereichen werden die Studieneinheiten Grundlagen des Rechts (§ 6) und die Studieneinheiten zu den Pflichtfächern (§ 7) vertieft und ergänzt.

(2) Die Studieneinheit Schwerpunktbereichsstudium umfasst mindestens 16 SWS.

(3) Die Schwerpunktbereiche sind auf jeweils zwei Semester angelegt.

(4) Innerhalb des Schwerpunktbereichsangebots besteht Wahlfreiheit; eine Begrenzung der Teilnehmerzahl oder eine zwangsweise Zuweisung zu einem Schwerpunktbereich findet nicht statt. § 10 Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Das Lehrprogramm der Schwerpunktbereiche ist so zu organisieren, dass die geforderten Lehrveranstaltungen eines jeden Schwerpunktbereichs innerhalb von zwei Semestern besucht werden können.

(6) Die weiteren Einzelheiten regelt die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 1. September 2005 (Amtl. Anz. S. 1751) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 9 Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen zur Examensvorbereitung

(1) Die Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen dienen der Examensvorbereitung in den Pflichtfächern ab dem siebten Semester. Unter Einbeziehung eines Teils der vorlesungsfreien

Zeit werden insgesamt mindestens 35 Wochen im Jahr Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen im Umfang von etwa 13 Stunden wöchentlich angeboten.

(2) Die Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen umfassen wöchentlich etwas sechs Stunden Zivilrecht, vier Stunden Öffentliches Recht, vier Stunden Strafrecht.

(3) Parallel zu den Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen wird ein Examenklausurenkurs angeboten.

(4) In die Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen ist ein Examinatorium zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung in der Ersten Prüfung einbezogen.

§ 10 Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungsformen sind insbesondere:

- a) Vorlesungen,
- b) Übungen,
- c) Seminare,
- d) Kolloquien
- e) Examinatorium.

Übungen können in Vorlesungen integriert oder als eigenständige Lehrveranstaltungen abgehalten werden. Integrierte Übungen müssen als solche ausgewiesen werden.

(2) Das Studium soll durch Studienmaterialien unterstützt werden.

(3) Die Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 lit. a), b) und e) ist nicht beschränkt. Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.

(4) Das Dekanat kann anordnen, dass sich die Studierenden zu Lehrveranstaltungen anzumelden haben und dass das Versäumen einer vom Dekanat gesetzten Anmeldefrist den Ausschluss von der Lehrveranstaltung zur Folge hat.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen zu den Leistungsnachweisen

(1) In den Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts sowie zu den Pflichtfächern im Grund- und im Hauptstudium wird die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen angeboten. In anderen Lehrveranstaltungen kann die

Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen angeboten werden.

(2) Die Leistungsnachweise werden studienbegleitend erworben und sind in die Lehrveranstaltungen einbezogen.

(3) In Lehrveranstaltungen, die aufeinander aufbauen, können die Aufgabenstellungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen auch Inhalte vorausgegangener Lehrveranstaltungen mit aufnehmen. In den Aufgabenstellungen können sozialwissenschaftliche Inhalte berücksichtigt werden.

(4) Leistungsarten sind häusliche Arbeiten, Aufsichtsarbeiten und Seminararbeiten (häusliche Arbeit und mündliches Referat). Als Aufgaben können, soweit nicht in dieser Ordnung oder den Prüfungsordnungen der Fakultät etwas anderes bestimmt ist, entweder ein Rechtsfall, eine Rechtsgestaltung oder ein rechtswissenschaftliches Thema zur Bearbeitung ausgegeben werden. Aufsichtsarbeiten können auch als eine Kombination der in Satz 2 bezeichneten Aufgaben zur Bearbeitung ausgegeben werden. Aufsichtsarbeiten werden in den Veranstaltungen nach § 13 Absatz 2 Satz 3 als Leistungskontrollklausuren und in allen übrigen Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer (§ 7 Absatz 2 und 3) als Abschlussklausuren angeboten.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt im Grundstudium für Aufsichtsarbeiten 90 bis 120 Minuten, für häusliche Arbeiten drei Wochen, im Hauptstudium für Aufsichtsarbeiten 120 bis 180 Minuten und für häusliche Arbeiten fünf Wochen. Wird die Arbeit nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben, so wird sie mit »ungenügend (o P.)« bewertet.

(6) Häusliche Arbeiten sind zur Bearbeitung in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an die Lehrveranstaltungen anzubieten. Abschlussklausuren i. S. v. § 13 Abs. 1 sind am Ende oder außerhalb der Vorlesungszeit anzubieten.

(7) In den Lehrveranstaltungen bzw. in den Lehrveranstaltungs begleitenden Arbeitsgemeinschaften oder Tutorien (§ 7 Absatz 4) sind den Studierenden hinreichende Übungsmöglichkeiten zum Erwerb von Leistungsnachweisen zu geben.

(8) Für die Aufgabenstellung, Ausgabe und

Korrektur von Leistungsnachweisen sowie für Übungsmöglichkeiten ist die Lehrperson verantwortlich, die die Lehrveranstaltung leitet.

(9) Für die Benotung der Leistungsnachweise gilt § 7 JAG.

(10) Während einer Beurlaubung können Leistungsnachweise nicht bzw. nur nach Maßgabe von § 6 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg erworben werden.

(11) Die Erbringung eines Leistungsnachweises setzt eine Anmeldung des bzw. der Studierenden bei der für den jeweiligen Leistungsnachweis zuständigen Stelle voraus. Die Anmeldung zu einem Leistungsnachweis ist nach Ablauf der vom Dekanat festgesetzten Meldefrist verbindlich.

§ 12 Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts

In einer der Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts (§ 6) muss ein Leistungsnachweis in der Leistungsart einer häuslichen Arbeit oder einer Aufsichtsarbeit erworben werden. Dieser Grundlagenschein wird dem Grundstudium zugerechnet.

§ 13 Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

(1) Im Grundstudium sind in den Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht (§ 7 Absatz 2) je eine erfolgreich angefertigte häusliche Arbeit sowie in jedem Pflichtfach mit Ausnahme der Veranstaltung Strafrecht I eine erfolgreich angefertigte Aufsichtsarbeit (Abschlussklausur) zu erbringen. Die häuslichen Arbeiten im Grundstudium erfolgen als Bearbeitung eines Rechtsfalles

1. im Zivilrecht in den Lehrveranstaltungen zum Allgemeinen Teil des Schuldrechts oder zum Besonderen Teil II des Schuldrechts,
2. im Öffentliches Recht in der Lehrveranstaltung zum Staatsrecht II (Grundrechte) und
3. im Strafrecht in der Lehrveranstaltung Strafrecht II.

(2) Im Hauptstudium sind in den Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht (§ 7 Absatz 3) je eine erfolgreich angefertigte häusliche Arbeit und zwei erfolgreich angefertigte

Aufsichtsarbeiten in zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen zu erbringen. Von den Aufsichtsarbeiten muss mindestens eine Leistungskontrollklausur sein. Die Leistungskontrollklausuren und die häuslichen Arbeiten im Hauptstudium erfolgen als Bearbeitung eines Rechtsfalles

1. im Zivilrecht in den Lehrveranstaltungen zum Besonderen Teil III des Schuldrechts oder zum Sachenrecht II;
2. im Öffentlichen Recht in der Lehrveranstaltung zum Polizeirecht, zum Baurecht oder zum Wirtschaftsverwaltungsrecht bzw. zum Umweltrecht,
3. im Strafrecht in der Lehrveranstaltung Strafrecht V.

(3) In den Lehrveranstaltungen im Grund- und im Hauptstudium, in denen Leistungskontrollklausuren bzw. häusliche Arbeiten als Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 zu erbringen sind, wird ein Übungsteil von einer Semesterwochenstunde für die Einübung in die Methode der Bearbeitung eines Rechtsfalles ausgewiesen. Der Übungsteil wird im inhaltlichen und personellen Verbund mit der Lehrveranstaltung im Lehrplan der Fakultät ausgewiesen.

(4) Die Leistungsarten, die in den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 erbracht werden können, werden im Lehrplan der Fakultät ausgewiesen.

(5) In den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 wird mindestens eine häusliche Arbeit im Semester angeboten. Weist der Lehrplan der Fakultät in einer Studieneinheit nur eine Lehrveranstaltung im Semester aus, in der häusliche Arbeiten angeboten werden, werden mindestens zwei häusliche Arbeiten im Semester angeboten.

(6) In den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 2 wird mindestens eine Leistungskontrollklausur im Semester angeboten. Weist der Lehrplan der Fakultät in einer Studieneinheit nur eine Lehrveranstaltung im Semester aus, in der Leistungskontrollklausuren angeboten werden, werden mindestens zwei Leistungskontrollklausuren im Semester angeboten.

(7) Der Erwerb der nach § 4 der Zwischenprü-

fungsordnung erforderlichen Leistungsnachweise im Grundstudium ist in der jeweiligen Studieneinheit Voraussetzung für den Erwerb von Leistungsnachweisen im Hauptstudium.

§ 14 Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunktbereichen

Über die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen zu den Schwerpunktbereichen entscheiden die für den jeweiligen Schwerpunktbereich verantwortlichen Lehrpersonen nach Maßgabe der Anforderungen der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Fakultät.

§ 15 Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Rücknahme

(1) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis ihres oder seines Leistungsnachweises durch Täuschung, insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung als nicht erbracht bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung stören, können von der jeweiligen Veranstalterin oder dem jeweiligen Veranstalter oder der Aufsicht führenden Person von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit »ungenügend« bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidung vom Veranstalter überprüft wird. Die Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 vorlagen, ist die Leistung für nicht bestanden und die Bescheinigung über den Leistungsnachweis für ungültig zu erklären. Ein Vorgehen nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn seit dem Verstoß gegen Absatz 1 mehr als 5 Jahre vergangen sind oder die oder der Studierende die erste Prüfung gemäß § 2 Absatz 2 HmbJAG bereits bestanden hat. Fristbeginn ist der Tag der Abgabe der häuslichen Arbeit oder der Aufsichtsarbeit.

(3) Die Bescheinigung über einen Leistungsnachweis ist ferner für ungültig zu erklären und zurückzuverlangen, wenn sie in sonstiger Weise durch Täuschung erlangt wurde.

(4) Im Falle der Täuschung ist ein erneuter Versuch, den Leistungsnachweis zu erlangen, frühestens nach Abschluss des Semesters zulässig, in dem die Täuschung stattgefunden hat oder versucht worden ist.

(5) Das Dekanat führt eine Liste der Täuschungen und Täuschungsversuche.

(6) § 11 der Zwischenprüfungsordnung und § 18 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung bleiben unberührt.

§ 16 Nachteilsausgleich für chronisch kranke und behinderte Studierende

Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das Dekanat deren Bearbeitungszeit verlängern oder gleichwertige Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 17 Anerkennung auswärtiger Studienleistungen

(1) Studienleistungen, die an anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultäten oder Fachbereichen erbracht worden sind, werden anerkannt.

(2) Studienleistungen, die an anderen deutschen Fakultäten oder Fachbereichen oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, können im Einzelfall anerkannt werden.

(3) Zwischenprüfungen, die an anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultäten oder Fachbereichen bestanden wurden, ersetzen die gemäß § 13 Absatz 7 für das Grundstudium erforderlichen Leistungsnachweise und berechtigen zum Hauptstudium an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.

§ 18 Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Diese Studienordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2007/08 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten

an der Fakultät für Rechtswissenschaft aufnehmen oder nach einem Wechsel von einer anderen Hochschule fortsetzen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen oder fortgesetzt haben, gilt die Studienordnung in der Fassung vom 12. Dezember 2001 (Amtlicher Anzeiger S. 3794).

Hamburg, den 11. April 2007

Universität Hamburg

Neufassung der Zwischenprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg

Vom 7. November 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft hat am 7. November 2007 auf Grund von § 4 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Juristenbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), geändert am 27. September 2006 (HmbGVBl. S. 505), in Verbindung mit § 91 Absatz 2 Nummer 1 und § 60 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192), nachstehende Zwischenprüfungsordnung beschlossen. Die Justizbehörde hat im Einvernehmen mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung am 14. November 2007 nach § 4 Absatz 1 Satz 2 HmbJAG ihre Genehmigung erteilt.

§ 1 Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben bis zum Ende des vierten Fachsemesters eine Zwischenprüfung abzulegen. Diese schließt das Grundstudium ab und dient dem Nachweis, dass die Studierenden zur wissenschaftlichen Erörterung einfacher Rechtsfragen in der Lage sind und die Methodik der Fallbearbeitung beherrschen. Die Prüfungsleistungen im Grundstudium werden studienbegleitend in den durch die Studienordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg (Studienordnung) vom 11. April 2007 bestimmten Lehrveranstaltungen abgenommen.

(2) Nach den §§ 42 Absatz 2 Nummer 3, 44 Satz 1 und 61 Absatz 1 Satz 2 HmbHG sowie § 4 Absatz 6 HmbJAG ist zu exmatrikulieren, wer die nach dieser Ordnung geforderten Leistungsnachweise ohne wichtigen Grund bis zum Ende des fünften Fachsemesters nicht erbracht hat und somit die erforderliche Zwischenprüfung gemäß § 4 Absatz 6 HmbJAG endgültig nicht bestanden hat.

(3) Folgende Zeiten werden auf begründeten

Antrag nicht auf die Studienzeiten nach Absatz 1 angerechnet:

1. Zeiten der Schwangerschaft, des Mutterschutzes und Zeiten, in denen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz Elternzeit in Anspruch genommen werden kann,
2. Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
3. Zeiten, während derer Studierende wegen durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert waren,
4. Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu zwei Semestern, wenn Studierende an einer ausländischen Universität für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben waren und dort mindestens einen Leistungsnachweis je Semester erworben haben,
5. Zeiten bis zu zwei Semestern, während derer Studierende als gewählte Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität oder des Studentenwerks tätig waren,
6. Zeiten einer förmlichen Beurlaubung aus anderen wichtigen Gründen,
7. Zeiten, während derer Studierende aus anderem wichtigen Grunde am Studium gehindert waren.

(4) Ein Teilzeitstudium ist möglich. Zeiten, in denen Studierende die Stellung eines durch das Dekanat anerkannten Teilzeitstudierenden hatten, werden nur zur Hälfte angerechnet. Näheres regelt § 8 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni 2005 (Amtl. Anz. S. 1728) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes

(1) Die Organisation der Zwischenprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss der Fakultät. Ihm gehören eine Prodekanin oder ein Prodekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, zwei weitere Pro-

fessorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein studierendes Mitglied der Fakultät an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat gewählt. Ihre Wahl erfolgt für zwei Jahre, die des studierenden Mitglieds für ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann mit Zweidrittelmehrheit widerruflich Befugnisse auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Verfahrens.

(5) Für die Verwaltung der Zwischenprüfung ist das Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft (im Folgenden: Prüfungsamt) zuständig. Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes ist eine oder ein mit diesem Aufgabenbereich betraute Prodekanin oder betrauter Prodekan. Sie oder er führt die Geschäfte des Prüfungsamtes.

§ 3 Prüfer

Prüferinnen und Prüfer sind die Veranstalterinnen und Veranstalter der Lehrveranstaltungen, in denen nach der Studienordnung Prüfungsleistungen erbracht werden können. Sie müssen mindestens promoviert sein oder die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 4 Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des nach § 1 Absatz 1 maßgeblichen Fachsemesters der Studierende

1. in den Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht jeweils in einer häuslichen Arbeit in den in § 13 Absatz 1 Satz 2 der Studienordnung genannten Veranstaltungen mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat;
2. in jedem der in § 7 Absatz 2 der Studienordnung genannten Pflichtfächer mit Aus-

- nahme der Veranstaltung Strafrecht I eine Aufsichtsarbeit (Abschlussklausur) mit mindestens der Punktzahl 4,0 erbracht hat;
3. einen Grundlagenschein nach § 6 der Studienordnung erworben hat.

§ 5 Art und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen im Grundstudium werden studienbegleitend in den durch die Studienordnung bestimmten Lehrveranstaltungen abgenommen in Form von Abschlussklausuren und häuslichen Arbeiten.

(2) Abschlussklausuren sind Aufsichtsarbeiten im Sinne von § 7 dieser Ordnung.

(3) Häusliche Arbeiten sind solche im Sinne von § 8 dieser Ordnung, die in Form eines Gutachtens zu einem praktischen Fall ausschließlich in den in § 13 Absatz 1 Satz 2 der Studienordnung genannten Veranstaltungen erbracht werden können.

(4) Der Grundlagenschein ist ein Leistungsnachweis, der gemäß § 12 der Studienordnung entweder in Form einer häuslichen Arbeit oder einer Aufsichtsarbeit in einer der in § 6 der Studienordnung genannten Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts erbracht wird. Für die Bearbeitungsdauer gelten § 7 und § 8 dieser Ordnung entsprechend.

(5) Die Prüfungsleistungen werden durch die Veranstalterinnen oder Veranstalter der jeweiligen Lehrveranstaltungen mit einer Punktzahl und einer Note nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite Juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) bewertet. Die Bewertung soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung, erfolgen.

§ 6 Prüfungslehrveranstaltungen

(1) Die für die Zwischenprüfung notwendigen Leistungsnachweise müssen in den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums gemäß § 7 Absatz 2 der Studienordnung erbracht werden.

(2) Für die Zwischenprüfung anrechenbare häusliche Arbeiten werden im Rahmen der in § 13 Absatz 1 Satz 2 der Studienordnung genannten Lehrveranstaltungen angeboten. Sie sind in der

vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an die genannte Lehrveranstaltung auszugeben.

§ 7 Aufsichtsarbeiten

(1) Aufsichtsarbeiten werden als Abschlussklausuren zu allen Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer mit Ausnahme der Veranstaltung Strafrecht I angeboten. Als Aufgaben können entweder ein Rechtsfall, eine Rechtsgestaltung oder ein rechtswissenschaftliches Thema zur Bearbeitung ausgegeben werden. Aufsichtsarbeiten können auch als eine Kombination der in Satz 2 bezeichneten Aufgaben zur Bearbeitung ausgegeben werden. Die Aufsichtsarbeiten haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungszeit beträgt 90 bis 120 Minuten. Aufsichtsarbeiten sind unter Prüfungsbedingungen zu erstellen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind nur Studierende, die das in § 1 Absatz 1 genannte Fachsemester noch nicht überschritten haben oder für die betreffende Aufsichtsarbeit gemäß § 9 zur Wiederholung von Prüfungsteilen berechtigt sind.

(3) Bei Aufsichtsarbeiten sind ein Lichtbildausweis und ein aktueller Studienausweis zur Kontrolle und zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung vorzulegen. Die Aufsichtsarbeiten sind mit der Matrikelnummer zu versehen. Jedes einzelne Blatt der Aufsichtsarbeit ist unmittelbar nach seiner Fertigstellung und nicht erst bei Abgabe mit dem Namen oder Namenskürzel des Bearbeiters zu versehen.

(4) Die Studierenden dürfen nur die von den Veranstalterinnen oder Veranstaltern ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit trägt die Veranstalterin oder der Veranstalter.

§ 8 Häusliche Arbeit

(1) Gegenstand einer häuslichen Arbeit ist ein Gutachten zu einem praktischen Fall.

(2) Teilnahmeberechtigt sind nur Studierende, die das in § 1 Absatz 1 genannte Fachsemester noch nicht überschritten haben oder für die betreffende häusliche Arbeit gemäß § 9 zur Wiederholung von Prüfungsteilen berechtigt sind.

(3) Die Bearbeitungsdauer einer häuslichen Arbeit beträgt drei Wochen.

(4) Für die häuslichen Arbeiten kann die Veranstalterin oder der Veranstalter einen Höchstumfang festlegen, bei dessen Überschreitung der überschießende Teil als nicht geschrieben gilt.

§ 9 Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile

(1) Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer, deren Leistungen (Aufsichtsarbeit oder häusliche Arbeit) nicht mindestens mit der Punktzahl 4,0 bewertet worden sind, können diese Prüfungsleistungen in dem von der Studienordnung zugelassenen Rahmen bis zum Ablauf des nach § 1 Absatz 1 maßgeblichen Fachsemesters wiederholen. Bis zum Ablauf des fünften Fachsemesters können Studierende, die mindestens elf der zum Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen fünfzehn Leistungsnachweise mit der Punktzahl 4,0 erbracht haben, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses den Grundlagenschein sowie je einen Leistungsnachweis in den Fächern Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht einmal in entsprechenden Lehrveranstaltungen wiederholen. Der Antrag ist dem Prüfungsausschuss vor dem Beginn des fünften Fachsemesters rechtzeitig mitzuteilen, unter Beifügung der erworbenen Leistungsnachweise sowie der nicht bestandenen Aufsichtsarbeiten oder häuslichen Arbeiten. Der Prüfungsausschuss legt die zulässigen Wiederholungsmöglichkeiten auf Vorschlag des Studenten fest.

(2) In Fällen des »wichtigen Grundes« im Sinne von § 4 Absatz 6 JAG kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Ausnahmeregelung treffen.

§ 10 Nachteilsausgleich für chronisch kranke und behinderte Studierende

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für

Prüfungsleistungen oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die oder der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 11 Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Rücknahme

(1) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Veranstalterin oder dem jeweiligen Veranstalter oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit »ungenügend« bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses überprüft wird; belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 vorlagen, ist die Zwischenprüfung für nicht bestanden und das Zwischenprüfungszeugnis für ungültig zu erklären. Betrifft der Verstoß gegen Absatz 1 nicht mehr als eine Teilleistung, kann der Zwischenprüfungsausschuss deren Wiederholung gestatten, sofern zur Zeit der Pflichtverletzung noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte. Ein Vorgehen nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn seit dem Verstoß gegen Absatz 1 mehr als fünf Jahre vergangen sind oder die oder der Studierende die erste Prüfung gemäß § 2 Absatz 2 HmbJAG bereits

bestanden hat. Fristbeginn ist der Tag der Abgabe der häuslichen Arbeit oder Aufsichtsarbeit.

(3) Das Zwischenprüfungszeugnis ist ferner für ungültig zu erklären und zurückzuverlangen, wenn es in sonstiger Weise durch Täuschung erlangt wurde.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungsnachweise, die während Zeiten gemäß § 1 Absatz 3 erbracht werden, sind nicht anrechenbar.

(2) Das Zeugnis über ein abgeschlossenes Rechtsstudium an einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes kann als Zwischenprüfungszeugnis anerkannt werden. Teilleistungen, die in einem universitären oder einem Fachhochschulstudiengang erbracht worden sind, können als Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Die Entscheidung über die Anrechnung und die Festlegung der Note trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13 Studienortwechsel

(1) Wer nach dem vierten Fachsemester von einer anderen deutschen Hochschule an die Universität Hamburg wechselt, muss das erfolgreiche Bestehen einer Zwischenprüfung nachweisen, um das rechtswissenschaftliche Studium fortsetzen zu können.

(2) Hat die zuletzt besuchte Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt, genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen für Anfänger im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht.

(3) Wer vor dem Abschluss des vierten Fachsemesters von einer anderen deutschen Hochschule an die Universität Hamburg wechselt, muss die Zwischenprüfung nach dieser Ordnung absolvieren. Die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung an einer anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät wird anerkannt. Gleichwertige Leistungen werden als Teile der Zwischenprüfung anerkannt.

(4) Zwischenprüfungen, die an anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultäten oder

Fachbereichen bestanden wurden und nach den vorstehenden Vorschriften anzuerkennen sind, ersetzen die gemäß § 13 Absatz 7 der Studienordnung für das Grundstudium erforderlichen Leistungsnachweise und berechtigen zum Hauptstudium an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.

§ 14 Nichtbestehen, Zwischenprüfungszeugnis

(1) Über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Das Zwischenprüfungszeugnis wird erteilt, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten nachgewiesen sind.

(3) Das Zwischenprüfungszeugnis führt die erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 auf.

§ 15 Widerspruchsverfahren

Für Widersprüche gegen die nach dieser Ordnung erlassenen Entscheidungen gilt § 66 HmbHG.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen oder nach einem Wechsel von einer anderen Hochschule fortgesetzt haben.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung aufgenommen oder fortgesetzt haben, gilt die Zwischenprüfungsordnung in der Fassung vom 1. September 2005 (Amtl. Anz. S. 1756).

(3) Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg oder einer anderen deutschen Hochschule immatrikuliert waren, sind vom Erfordernis der Ablegung einer Zwischenprüfung befreit.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zwischenprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 1. September 2005 bereits das dritte oder vierte Fachsemester beendet hatten, haben

die Zwischenprüfung bestanden, wenn sie sieben der in § 4 genannten Leistungsnachweise erbracht haben. Dabei müssen jeweils eine häusliche Arbeit und eine Fallklausur im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht in den in § 13 Absatz 1 Satz 2 der Studienordnung genannten Veranstaltungen erbracht worden sein.

Hamburg, den 14. November 2007

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 146

ANHANG III

Hamburgisches Juristenausbildungsgesetz (HmbJAG)

Vom 11. Juni 2003

HmbGVBl. 2003, S. 156, verkündet am 20. Juni 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 26)

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Aufgaben der juristischen Ausbildung
- § 2 Ausbildungsgang und Prüfungen

TEIL 2

STUDIUM UND ERSTE PRÜFUNG

Erster Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften

- § 3 Studienzeiten
- § 4 Zwischenprüfung
- § 5 Praktische Studienzeiten
- § 6 Zweck der ersten Prüfung
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Durchführung der ersten Prüfung

Zweiter Abschnitt:

Die staatliche Pflichtfachprüfung

- § 9 Leitung des Prüfungsamtes
- § 10 Mitglieder des Prüfungsamtes
- § 11 Dauer der Berufung
- § 12 Prüfungsgegenstände
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen
- § 14 Zulassungsantrag
- § 15 Aufsichtsarbeiten
- § 16 Anfertigung der Aufsichtsarbeiten
- § 17 Bewertung der Aufsichtsarbeiten
- § 18 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 19 Allgemeine Vorschriften zur mündlichen Prüfung

- § 20 Inhalt und Gang der mündlichen Prüfung
- § 21 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 22 Staatliche Endnote
- § 23 Niederschrift
- § 24 Täuschung
- § 25 Rücktritt
- § 26 Freiversuch
- § 27 Notenverbesserung
- § 28 Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Dritter Abschnitt:

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

- § 30 Allgemeine Vorschriften zur Schwerpunktbereichsprüfung
- § 31 Schwerpunktbereiche
- § 32 Prüfungsleistungen
- § 33 Universitäre Endnote
- § 34 Prüfungsbescheinigung

Vierter Abschnitt:

Gesamtnote der ersten Prüfung

- § 35 Zeugnis

TEIL 3

VORBEREITUNGSDIENST

- § 36 Aufnahme
- § 37 Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis
- § 38 Ziele und Grundsätze
- § 39 Leitung der Ausbildung
- § 40 Dauer und Einteilung

- § 40a Ergänzungsvorbereitungsdienst
- § 41 Pflichtstationen
- § 42 Wahlstationen und Schwerpunktbereich
- § 43 Stationsfolge
- § 44 Zuweisung zu den Ausbildungsstellen
- § 45 Ausbildung in anderen Bezirken
- § 46 Arbeitsgemeinschaften
- § 47 Ausbildungslehrgänge
- § 48 Stationszeugnisse

TEIL 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Aufgaben der juristischen Ausbildung

(1) Die juristische Ausbildung dient der Vorbereitung auf alle juristischen Berufe.

(2) ¹ Die Ausbildung soll gründliche Kenntnisse der rechtlichen Regelungen, ihrer Entstehung und ihrer systematischen Zusammenhänge sowie den Gebrauch rechtswissenschaftlicher Methoden vermitteln. ² Die Ausbildung berücksichtigt die rechtsprechende, verwaltende, rechtsberatende und rechtsgestaltende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.

(3) Die Erfordernisse der fortschreitenden europäischen Einigung und der wachsenden Bedeutung des internationalen Rechtsverkehrs sind zu berücksichtigen.

§ 2 Ausbildungsgang und Prüfungen

(1) Die juristische Ausbildung gliedert sich in ein Hochschulstudium und den Vorbereitungsdienst.

(2) ¹ Das Hochschulstudium wird mit der ersten Prüfung abgeschlossen. ² Sie besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.

(3) ¹ Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird mit der zweiten Staatsprüfung abgeschlossen.

TEIL 4

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 49 Übergangsregelungen
- § 50 Inkrafttreten

sen. ² Durch das Bestehen der zweiten Staatsprüfung wird das Recht erworben, die Bezeichnung »Assessorin« bzw. »Assessor« zu führen.

(4) Das Hochschulstudium und der Vorbereitungsdienst berücksichtigen einander wechselseitig in ihrem Inhalt und ihrer Arbeitsweise.

TEIL 2

STUDIUM UND ERSTE PRÜFUNG

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 3 Studienzeiten

(1) ¹ Die Studienzeit beträgt vier Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. ² Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes entfallen.

(2) ¹ Auf die Studienzeit kann eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bis zur Dauer von einem Jahr angerechnet werden. ² Der Antrag ist mit den entsprechenden Nachweisen spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 14 bei dem Prüfungsamt (§ 8 Absatz 1) zu stellen. ³ Dieses entscheidet

über die Anrechnung und deren Umfang unter Berücksichtigung der von dem Prüfling in der anrechenbaren Ausbildung, einer darauf bezogenen Berufstätigkeit und im Studium erbrachten Leistungen. ⁴ Mit der Anrechnung wird entschieden, ob die praktischen Studienzeiten nach § 5 ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungsleistungen beträgt neun Semester oder dreizehneinhalb Trimester.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) ¹ Durch die Zwischenprüfung wird festgestellt, ob die für die weitere Ausbildung erforderliche fachliche Qualifikation besteht. ² Die Zwischenprüfung wird nach einer Prüfungsordnung der Hochschule abgelegt, die im Rahmen der Absätze 2 bis 5 ergeht und abweichend von § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) der Genehmigung durch die zuständige Behörde bedarf. ³ Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Prüfungsordnung nicht gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften verstößt.

(2) Die Gegenstände der Zwischenprüfung sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Studienstandes den Pflichtfächern der staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 12 zu entnehmen.

(3) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgenommen.

(4) ¹ Die Zwischenprüfung hat bestanden, wer in einer bestimmten Anzahl der in den ersten beiden Studienjahren in jedem der drei Pflichtfächer nach den Absätzen 2 und 3 angebotenen Leistungsnachweise jeweils mindestens die Punktzahl 4,0 nach § 7 erreicht. ² Die zu erbringende Anzahl an Leistungsnachweisen bestimmt die Hochschule unter Berücksichtigung von Absatz 5.

(5) ¹ Abweichend von § 65 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 HmbHG stellt die Hochschule sicher, dass je Pflichtfach doppelt so viele Möglichkeiten zum Erwerb eines Leistungsnachweises angeboten werden, wie nach Absatz 4 Satz 1 zu erbringen sind. ² Dabei bietet die Hochschule für Studierende, die bis zum Ende des zweiten Studienjahres nicht die nach Absatz 4 Satz 1 erforderliche Anzahl an Leistungsnachweisen erworben haben, im

fünften Semester beziehungsweise siebten Trimester in jedem der Pflichtfächer die Möglichkeit zum Erwerb eines Leistungsnachweises an, der sich auf Lehrinhalte des zweiten Studienjahres bezieht.

(6) Wer die geforderten Leistungsnachweise ohne wichtigen Grund bis zum Ende des fünften Semesters oder siebten Trimesters nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 5 Praktische Studienzeiten

(1) Die Studierenden haben in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt drei Monate an praktischen Studienzeiten im In- oder Ausland teilzunehmen; mindestens ein Monat soll bei einer Ausbildungsstelle in der Freien und Hansestadt Hamburg absolviert werden.

(2) ¹ Die praktischen Studienzeiten können bei einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft, einer Verwaltungsbehörde, einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt, einem Notarin, einem Notar oder bei einem Unternehmen, einem Verband oder jeder anderen Stelle absolviert werden, die geeignet sind, eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln und bei denen eine Betreuung durch eine Juristin oder einen Juristen erfolgt. ² Die praktischen Studienzeiten haben sich auf mindestens zwei der Bereiche Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht zu beziehen.

(3) Zu Beginn der praktischen Studienzeiten werden die Studierenden nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert am 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) ¹ Die Ausbildungsstelle erteilt den Studierenden eine Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Studienzeit, die den Zeitraum der praktischen Studienzeit und das Rechtsgebiet nach Absatz 2 Satz 2 ausweist. ² Das Nähere regelt das Prüfungsamt.

§ 6 Zweck der ersten Prüfung

¹ Die erste Prüfung hat den Zweck festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den Vorbe-

reitungsamt fachlich geeignet ist. ² Das ist der Fall, wenn der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügt.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung und der ersten Prüfung richtet sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Durchführung der ersten Prüfung

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung wird von dem Justizprüfungsamt für die staatliche Pflichtfachprüfung (Prüfungsamt) abgenommen.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird von der Hochschule abgenommen.

Zweiter Abschnitt

Die staatliche Pflichtfachprüfung

§ 9 Leitung des Prüfungsamtes

¹ Eine Leiterin oder ein Leiter führt die Geschäfte des Prüfungsamtes. ² Sie oder er wirkt in Inhalt und Verfahren der die staatliche Pflichtfachprüfung betreffenden Fragen auf einen möglichst umfassenden Meinungs austausch mit den Angehörigen der zuständigen Lehrkörper hin.

§ 10 Mitglieder des Prüfungsamtes

(1) Das Prüfungsamt besteht neben der Leiterin oder dem Leiter aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.

(2) ¹ Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes wird durch die zuständige Behörde ernannt. ² Die übrigen Mitglieder werden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamtes in ihr Amt berufen.

(3) Als Mitglied des Prüfungsamtes kann nur berufen werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(4) ¹ Die Mitglieder des Prüfungsamtes sind in der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ² Sie werden als Prüferin oder Prüfer tätig, soweit sie mit dem Gebiet des Prüfungsgegenstandes vertraut sind.

§ 11 Dauer der Berufung

(1) ¹ Die Berufung in das Prüfungsamt erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren und erstreckt sich gegebenenfalls auch darüber hinaus bis zum Abschluss eines innerhalb dieses Zeitraumes begonnenen Prüfungsverfahrens. ² Eine mehrmalige Berufung ist zulässig.

(2) ¹ Außer durch Zeitablauf endet die Mitgliedschaft im Prüfungsamt mit Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei Richterinnen oder Richtern und Beamtinnen oder Beamten mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, bei Hochschulangehörigen mit der Entpflichtung oder ihrem Ausscheiden aus dem Lehrkörper, dem sie bei ihrer Berufung angehört haben, bei Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälden mit dem Erlöschen oder der Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie bei Notarinnen und Notaren mit ihrer Entlassung aus dem Amt. ² Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes kann die Mitgliedschaft im Einzelfall bis zum Ablauf des Berufungszeitraums (Absatz 1 Satz 1) verlängern und die Berufung trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 einmal erneuern.

§ 12 Prüfungsgegenstände

(1) ¹ Der Senat erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Prüfungsgegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze. ² Er kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

(2) ¹ Die staatliche Pflichtfachprüfung bezieht sich auf die Pflichtfächer. ² Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts, der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie der Methoden der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis.

(3) Andere als die in Absatz 2 genannten Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Pflichtfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur staatlichen Pflichtfachprüfung wird zugelassen, wer

1. die Studienzeit nach § 3 Absatz 1 absolviert hat,
2. in dem Studienjahr, das der Zulassung zur Prüfung vorausging, in der Freien und Hansestadt Hamburg an einer Hochschule im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben war,
3. an den praktischen Studienzeiten nach § 5 teilgenommen hat,
4. die Zwischenprüfung nach § 4 bestanden hat und
5. die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nach § 8 Absatz 2 bestanden hat.

(2) ¹ Die Zulassung setzt ferner die erfolgreiche Teilnahme voraus an

1. einer Lehrveranstaltung, in der die Methoden der Rechtsanwendung, rechtsphilosophische und rechtstheoretische Grundlagen oder die geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts oder die Grundlagen des (Staats-) Kirchenrechts behandelt werden,
2. einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs,
3. einer Lehrveranstaltung, in der aus Sicht der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis der Lehrstoff exemplarisch aufbereitet wird oder einer Lehrveranstaltung zur exemplarischen Vermittlung der in § 1 Absatz 2 Satz 2 genannten Schlüsselqualifikationen und
4. je einer auf die Leistungsnachweise der Zwischenprüfung aufbauenden Lehrveranstaltung im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht.

² Die erfolgreiche Teilnahme ist durch mindestens eine schriftliche oder mündliche Leistung nachzuweisen; im Fall des Satzes 1 Nummer 2 ist der Nachweis in der Fremdsprache zu erbringen.

³ In den Lehrveranstaltungen nach Satz 1 Nummer 4 sind jeweils mindestens eine häusliche Arbeit und eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. ⁴ Leistungen müssen jeweils mindestens mit der Note »ausreichend« nach § 7 bewertet worden sein.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung oder einem Sprachkurs nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann durch einen mindestens ein Semester dauernden Studienaufenthalt an einer ausländischen fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Fakultät ersetzt werden.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 3 kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät ersetzt werden, sofern die Veranstaltung auf Antrag des Prüflings durch das Prüfungsamt als gleichwertig anerkannt worden ist.

(5) Das Prüfungsamt kann aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nummern 3 und 4 sowie dem Absatz 2 zulassen.

§ 14 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist bei dem Prüfungsamt zu stellen.

(2) ¹ Dem Antrag sind beizufügen

1. Bescheinigungen einer Hochschule über die Erfüllung der in § 13 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 und Absatz 2 genannten Voraussetzungen,
2. die Prüfungsbescheinigung nach § 34 Absatz 1 oder ein vergleichbarer Nachweis,
3. Bescheinigungen über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten nach § 5 Absatz 4,
4. eine mit einem Lichtbild versehene tabellarische Darstellung des Lebenslaufes und
5. die Erklärung, dass der Prüfling bisher bei keinem anderen Prüfungsamt die Zulassung beantragt hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist.

² Dem Antrag können sonstige Zeugnisse und Unterlagen beigelegt werden, die sich auf die fachliche Qualifikation des Prüflings beziehen.

(3) Wenn der Prüfling die erforderlichen Un-

terlagen nicht vorlegen kann, kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

§ 15 Aufsichtsarbeiten

(1) ¹ Der schriftliche Teil besteht aus sechs Aufsichtsarbeiten, in denen der Prüfling zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine Aufgabe zu lösen und ein Ergebnis sachgerecht zu begründen. ² Dem Prüfling stehen für jede Aufsichtsarbeit, die an je einem Tag zu bearbeiten ist, fünf Stunden zur Verfügung. ³ Das Prüfungsamt kann Prüflingen mit Behinderungen eine angemessene Verlängerungszeit einräumen.

(2) ¹ Die Aufgaben sind unter Berücksichtigung des § 12 zu entnehmen:

1. zwei aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts ohne das Handels- und Gesellschaftsrecht,
2. eine aus dem Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts,
3. zwei aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts und
4. eine aus dem Bereich des Strafrechts.

² Die Aufsichtsarbeiten können auch rechtsberatende oder rechtsgestaltende Fragestellungen enthalten. ³ In diesen Fällen sollen sie einen rechtlich und tatsächlich einfachen Fall betreffen, der dem Prüfling Gelegenheit gibt, seine Fähigkeiten zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun.

(3) ¹ Das Prüfungsamt bestimmt die Aufgaben, den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Aufsichtsarbeiten. ² Es gewährleistet, dass regelmäßig Aufsichtsarbeiten parallel mit anderen Ländern geschrieben werden. ³ Die Aufgaben sind in ihrem Schwierigkeitsgrad auf die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel abzustimmen. ⁴ Das Prüfungsamt bestimmt zugleich die zulässigen Hilfsmittel, die der Prüfling selbst zu stellen hat. ⁵ Handkommentare sind nicht zugelassen.

§ 16 Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

(1) Mit der Aufsicht bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten dürfen vom Prüfungsamt nur Personen nach § 10 Absatz 3 sowie Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes betraut werden.

(2) ¹ Der Prüfling hat die Aufsichtsarbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an die Aufsichtführende oder den Aufsichtführenden

abzugeben. ² Er versieht sie mit der ihm vom Prüfungsamt zugeteilten Kennzahl; die Aufsichtsarbeit darf keinen sonstigen Hinweis auf seine Person enthalten.

(3) ¹ Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. ² In den Fällen eines Ordnungsverstoßes oder eines Täuschungsversuches nach § 24 Absatz 1 fertigt die oder der Aufsichtführende über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er nach Abschluss der jeweiligen Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt zur Entscheidung vorlegt.

§ 17 Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Erscheint ein Prüfling zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit nicht oder liefert er eine Aufsichtsarbeit nicht ab, ohne dass die Prüfung aus wichtigem Grund nach § 25 Absatz 2 Satz 1 unterbrochen ist, so wird die Aufsichtsarbeit mit der Note »ungenügend« nach § 7 gewertet.

(2) ¹ Jede Aufsichtsarbeit wird durch zwei Mitglieder des Prüfungsamtes begutachtet und nach § 7 bewertet. ² Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes bestimmt die beiden Mitglieder und legt fest, welches Mitglied das Erstvotum und welches das Zweitvotum anfertigt. ³ Mindestens eine Bewertung aller Aufsichtsarbeiten derselben Aufgabe wird durch ein Mitglied vorgenommen; werden mehr als vierzig solcher Arbeiten abgeliefert, muss ein Mitglied wenigstens zwanzig von ihnen bewerten.

(3) ¹ Weichen die Bewertungen einer Aufsichtsarbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der auf die zweite Dezimalstelle nach dem Komma errechnete Durchschnitt als Punktzahl. ² Bei größeren Abweichungen sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, ihre Bewertungen gemeinsam zu überprüfen. ³ Einigen sich die Prüferinnen und Prüfer nicht auf eine einheitliche Punktzahl, so setzt die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes die Punktzahl mit einer der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Punktzahlen oder einer dazwischen liegenden Punktzahl fest.

(4) ¹ Mitteilungen über die Identität des Prüflings dürfen den seine Leistungen bewertenden Mitgliedern des Prüfungsamtes, Mitteilungen über die Identität dieser Mitglieder dürfen dem Prüfling erst nach Abschluss aller Bewertungen seiner Aufsichtsarbeiten gemacht werden. ² Kenntnisse über die Identität des Prüflings, die ein Mitglied des Prüfungsamtes durch seine Tätigkeit bei der verwaltungsmäßigen Durchführung des Prüfungsverfahrens erlangt hat, stehen seiner Mitwirkung nicht entgegen.

§ 18 Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer in den Aufsichtsarbeiten eine durchschnittliche Punktzahl nach § 7 von mindestens 3,8 und in mindestens drei Aufsichtsarbeiten, davon in mindestens einer Aufsichtsarbeit nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat.

(2) Erfüllt der Prüfling die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht, so hat er die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden.

§ 19 Allgemeine Vorschriften zur mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung schließt sich an die Aufsichtsarbeiten an.

(2) Dem Prüfling werden in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung, die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer für die mündliche Prüfung schriftlich mitgeteilt.

(3) Die mündliche Prüfung wird von einer einschließlich der oder des Vorsitzenden aus drei Prüferinnen und Prüfern bestehenden Prüfungskommission abgenommen.

(4) Zu einer Prüfung werden nicht mehr als vier Prüflinge geladen.

(5) ¹ Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung werden den Mitgliedern der Prüfungskommission die Namen der Prüflinge, die Ergebnisse ihrer Aufsichtsarbeiten sowie die Endpunktzahl ihrer universitären Schwerpunktbereichsprüfung mitgeteilt. ² Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat das Recht, die Aufsichtsarbeiten der Prüflinge sowie die Bewertungen einzusehen.

§ 20 Inhalt und Gang der mündlichen Prüfung

(1) ¹ Die mündliche Prüfung ist in erster Linie eine Verständnisprüfung. ² Sie bezieht sich auf die Prüfungsgegenstände nach § 12. ³ Die mündliche Prüfung besteht aus einem Vortrag und einem Prüfungsgespräch. ⁴ Den Prüflingen werden die erforderlichen Gesetzestexte zur Verfügung gestellt.

(2) ¹ Durch den Vortrag, mit dem die mündliche Prüfung beginnt, werden insbesondere die Schlüsselqualifikationen geprüft. ² Die Aufgabenstellung für den Vortrag ist dem Prüfling am Prüfungstag zu übergeben. ³ Die Vorbereitungszeit beträgt eine Stunde; Prüflingen mit Behinderungen kann die Zeit auf Antrag verlängert werden. ⁴ Die Dauer des Vortrages darf 10 Minuten nicht überschreiten; anschließende Rückfragen sind möglich. ⁵ Das Nähere regelt das Prüfungsamt.

(3) ¹ Das Prüfungsgespräch besteht aus je einem Abschnitt, der sich auf die drei Pflichtfächer nach § 12 Absatz 2 Satz 2 bezieht. ² Es soll für jeden Prüfling insgesamt nicht weniger als 30 Minuten dauern und ist durch mindestens eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(4) ¹ Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung, achtet darauf, dass ein sachgerechtes Prüfungsgespräch geführt wird und beteiligt sich an diesem. ² Ihr oder ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(5) ¹ Die mündliche Prüfung ist für Studierende der Rechtswissenschaft und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, öffentlich. ² Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 21 Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) ¹ Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät die Prüfungskommission über die Bewertung der mündlichen Leistungen. ² Die Beratung ist nicht öffentlich.

(2) ¹ Für jeden der vier Prüfungsabschnitte wird eine Punktzahl nach § 7 festgesetzt. ² Findet für einen Prüfungsabschnitt keine der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vorgeschlagenen

Punktzahlen eine absolute Mehrheit, so wird sie in entsprechender Anwendung des § 196 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt. ³ Dabei zählt die Stimme des jeweiligen Fachprüfers wie zwei Stimmen.

§ 22 Staatliche Endnote

(1) ¹ Im Anschluss an die Bewertung der mündlichen Leistungen berät die Prüfungskommission über das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung und setzt die Endpunktzahl sowie die Endnote der staatlichen Pflichtfachprüfung (staatliche Endnote) nach § 7 fest. ² Die staatliche Pflichtfachprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die staatliche Endnote »ausreichend« nach § 7 erreicht hat.

(2) ¹ Im Rahmen der staatlichen Endnote wird der schriftliche Prüfungsteil mit 75 vom Hundert, der mündliche mit 25 vom Hundert gewichtet. ² Bezogen auf die staatliche Endnote wird jede der sechs Aufsichtsarbeiten mit 12,5 vom Hundert gewichtet. ³ Jeder der vier Abschnitte der mündlichen Prüfung fließt mit 6,25 vom Hundert in die staatliche Endnote ein. ⁴ Dabei sind die Punktzahlen der Einzelleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils ohne Rundung mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu Grunde zu legen. ⁵ Die Punktzahl der staatlichen Endnote ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu errechnen.

(3) ¹ Die Prüfungskommission kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung von dem rechnerisch ermittelten Gesamtergebnis abweichen, wenn die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat und auf Grund des Gesamteindrucks der Mehrheit der Mitglieder den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet; dabei sind insbesondere die aktenkundigen Leistungen des Prüflings entsprechend ihrem Aussagewert für die juristische Befähigung oder der Gesamteindruck der Prüfungsleistungen zu berücksichtigen. ² Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht überschreiten.

(4) Im Anschluss an die Beratung der Prüfungskommission werden die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung, das Ergebnis der staat-

lichen Pflichtfachprüfung sowie das Gesamtergebnis der ersten Prüfung den Prüflingen in Abwesenheit der Öffentlichkeit verkündet und auf Wunsch des Prüflings durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mündlich begründet.

(5) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit.

§ 23 Niederschrift

(1) Über den Hergang der mündlichen Prüfung und der Beratungen nach den §§ 21 und 22 ist eine Niederschrift anzufertigen, in der

1. die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
2. die Einzelergebnisse der Aufsichtsarbeiten,
3. die Berechnungen nach § 22 Absatz 2,
4. die Entscheidung nach § 22 Absatz 3 und
5. die Feststellung der staatlichen Endnote nach § 22 Absatz 1 Satz 1

festgehalten werden.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 24 Täuschung

(1) ¹ Stört ein Prüfling während der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit andere Prüflinge, so kann er von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Aufsichtsarbeit ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt. ² Ein Prüfling, der einen Täuschungsversuch unternimmt, kann die Aufsichtsarbeit fortsetzen.

(2) Stört ein Prüfling in der mündlichen Prüfung das Prüfungsgespräch, so kann er von der Prüfungskommission von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt.

(3) ¹ Ist ein Prüfling von der Fortsetzung einer Aufsichtsarbeit nach Absatz 1 Satz 1 ausgeschlossen worden, so wird diese Arbeit als ungenügend bewertet. ² Ist er von der weiteren mündlichen Prüfung nach Absatz 2 ausgeschlossen worden, sind seine Leistungen in der mündlichen Prüfung als ungenügend zu bewerten. ³ § 7 findet Anwendung.

(4) ¹ Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die von dem Versuch betroffene Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« nach § 7 zu bewerten. ² In schweren Fällen, insbesondere bei Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(5) ¹ Über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung begangenen Täuschungsversuchs entscheidet die Prüfungskommission, in den übrigen Fällen die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes. ² Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) ¹ Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung bekannt, so kann das Prüfungsamt innerhalb von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung, jedoch nicht mehr nach Bestehen der zweiten Staatsprüfung, die Prüfung für nicht bestanden erklären. ² Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen. ³ Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25 Rücktritt

(1) ¹ Tritt ein Prüfling nach Zulassung zur Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ² Bleibt ein Prüfling der schriftlichen Prüfung insgesamt fern oder gibt er weniger als drei Aufsichtsarbeiten nach § 15 Absatz 1 oder keine Aufsichtsarbeit nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 ab, so gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) ¹ Aus wichtigem Grund ist auf Antrag des Prüflings die Prüfung zu unterbrechen. ² Der Antrag ist auch dann abzulehnen, wenn der Antrag nicht unverzüglich nach Eintritt des wichtigen Grundes gestellt wird.

(3) ¹ Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn die Prüfungsunfähigkeit begründet und unverzüglich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. ² Das Prüfungsamt kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der Prüfling prüfungsunfähig ist.

(4) ¹ Erfolgt die Unterbrechung während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, so nimmt der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes im nächsten Prüfungstermin erneut an sämtlichen

Aufsichtsarbeiten teil. ² Erfolgt die Unterbrechung während der mündlichen Prüfung, so nimmt der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes im nächsten Prüfungstermin an einer vollständigen neuen mündlichen Prüfung teil.

(5) ¹ Wird der Antrag nach Absatz 2 abgelehnt, so kann die Prüfung, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung nach § 18 Absatz 1 erfüllt oder noch erfüllbar sind, auf Antrag des Prüflings fortgesetzt werden. ² Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Die Entscheidung über eine Unterbrechung trifft das Prüfungsamt.

§ 26 Freiversuch

(1) ¹ Hat ein Prüfling nach ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft seinen Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung spätestens einen Monat vor Ende des achten Semesters oder einen Monat vor Ende des zwölften Trimesters an das Prüfungsamt gerichtet, so gilt die Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). ² § 25 findet Anwendung. ³ Für die folgende Prüfung gilt § 28 Absatz 3 entsprechend.

(2) ¹ Bei der Berechnung der Semester- beziehungsweise Trimesterzahl nach Absatz 1 bleiben unberücksichtigt

1. bis zu zwei Semester oder bis zu drei Trimester, in denen der Prüfling an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im fremdsprachigen Ausland nachweislich ausländisches Recht studiert und in denen er mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat,
2. Zeiten, in denen der Prüfling aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer nachgewiesenen schweren Erkrankung, an der Ausübung seines Studiums gehindert war; über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Prüfungsamt,
3. bis zu zwei Semester oder bis zu drei Trimester, wenn der Prüfling ein Jahr oder länger als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und
4. ein Semester oder eineinhalb Trimester, wenn

der Prüfling die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung vollständig abgelegt hat.

² Insgesamt können nicht mehr als vier Semester oder sechs Trimester unberücksichtigt bleiben.

§ 27 Notenverbesserung

(1) ¹ Wer die Prüfung unter den Voraussetzungen des § 26 bestanden hat, darf sie auf Antrag zur Verbesserung der staatlichen Endnote einmal wiederholen (Notenverbesserung). ² Der Antrag muss spätestens vier Monate nach dem mündlichen Prüfungstermin der ersten Ablegung an das Prüfungsamt gerichtet werden. ³ § 13 Absatz 5 gilt entsprechend. ⁴ Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. ⁵ § 25 findet Anwendung. ⁶ Erreicht der Prüfling in der Notenverbesserungsprüfung eine höhere Punktzahl, so erteilt das Prüfungsamt hierüber ein neues Zeugnis. ⁷ Das Zeugnis der zuerst bestandenen Prüfung wird eingezogen; die Rechtswirkungen der zuerst abgelegten Prüfung gelten fort.

(2) ¹ Ist der Prüfling in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden, so ist die Notenverbesserung ausgeschlossen. ² Eine begonnene Notenverbesserungsprüfung wird in diesem Fall nicht fortgesetzt.

§ 28 Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung

(1) Hat der Prüfling die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Wer die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung in der Freien und Hansestadt Hamburg zugelassen werden, wenn ein wichtiger Grund den Wechsel rechtfertigt und das Prüfungsamt des anderen Landes dem Wechsel zustimmt.

(3) Wer der Prüfungskommission der nicht bestandenen Prüfung angehört hat, wird in der mündlichen Prüfung der Wiederholungsprüfung nicht eingesetzt.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine Auf-

sichtsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsniederschriften zu gewähren.

(2) ¹ Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der abschließenden Entscheidung beim Prüfungsamt einzureichen. ² § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(3) Die Einsicht erfolgt unter Aufsicht des Prüfungsamtes.

Dritter Abschnitt

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

§ 30 Allgemeine Vorschriften zur Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Hochschule hat die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbeurteilung sowohl im Verhältnis der einzelnen Schwerpunktbereiche untereinander als auch im Verhältnis der Schwerpunktbereichsprüfung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu gewährleisten.

(2) ¹ Die Hochschule erlässt eine Prüfungsordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung. ² Sie bedarf abweichend von § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG der Genehmigung durch die zuständige Behörde. ³ Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung insgesamt oder in Teilen

1. gegen Rechtsvorschriften verstößt oder
2. die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder Gleichwertigkeit der Ausbildung oder Abschlüsse nicht gewährleistet.

§ 31 Schwerpunktbereiche

(1) ¹ Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts. ² Sie werden von der Hochschule gebildet und eingerichtet und von den Studierenden gewählt.

(2) ¹ Jeder Schwerpunktbereich umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens sechzehn Semesterwochenstunden. ² Die Schwerpunktbereiche sollen mehrere Rechtsgebiete umfassen und auf Grund ihres Stoffzuschnitts einen Überblick über einen wesentlichen Teilbereich der Rechtswissenschaft ermöglichen.

§ 32 Prüfungsleistungen

(1) ¹ Es sind mindestens drei Prüfungsleistungen, davon eine Aufsichtsarbeit und eine mündliche Prüfung, zu erbringen. ² Die weiteren Prüfungsleistungen bestimmt die Hochschule; sie können aus mehreren studienbegleitenden Aufsichtsarbeiten bestehen. ³ Die Prüfungsleistungen müssen in ihrer Gesamtheit alle Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs abdecken.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung kann abweichend von § 65 Absatz 1 Satz 1 HmbHG nur einmal wiederholt werden.

§ 33 Universitäre Endnote

(1) ¹ Die Hochschule setzt die Endpunktzahl sowie die Endnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (universitäre Endnote) nach § 7 fest. ² Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die universitäre Endnote »ausreichend« erreicht hat.

(2) ¹ Die Gewichtung der Prüfungsleistungen bestimmt die Hochschule. ² Dabei dürfen die Leistungen aus Aufsichtsarbeiten für die Bildung der Gesamtnote das Gewicht einer staatlichen Aufsichtsarbeit nach § 22 Absatz 2 Satz 2 nicht unterschreiten und die Leistungen aus der mündlichen Prüfung ein Drittel des Gewichts der universitären Endnote nicht überschreiten. ³ Bestimmt die Hochschule, dass die zu erbringenden Prüfungsleistungen nur eine Aufsichtsarbeit nach § 32 Absatz 1 Satz 1 umfassen, muss diese im Umfang und Gewicht für die Bildung der Gesamtnote dem einer staatlichen Aufsichtsarbeit nach § 15 Absatz 1 Satz 2 und § 22 Absatz 2 Satz 2 entsprechen. ⁴ § 22 Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 34 Prüfungsbescheinigung

(1) Wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden hat, erhält von der Hochschule eine Bescheinigung, die

1. die Hochschule, an der die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt wurde,
2. die Endpunktzahl und universitäre Endnote nach § 33 Absatz 1,
3. die Bezeichnung des gewählten Schwerpunktbereiches und

4. die Art der universitären Prüfungsleistungen, die jeweils erzielten Einzelpunktzahlen und ihre Gewichtung bezogen auf die Gesamtnote der ersten Prüfung

ausweist.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, teilt dies die Hochschule dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit.

Vierter Abschnitt

Gesamtnote der ersten Prüfung

§ 35 Zeugnis

(1) ¹ Die erste Prüfung hat bestanden, wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat. ² Wer die staatliche Pflichtfachprüfung oder die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden hat, hat die erste Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹ Aus den Endpunktzahlen der staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 22 Absatz 1 sowie der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nach § 33 Absatz 1 wird die Gesamtpunktzahl der ersten Prüfung errechnet. ² Die Gesamtpunktzahl wird aus der Summe der Endpunktzahl der staatlichen Pflichtfachprüfung zu 70 vom Hundert und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu 30 vom Hundert gebildet. ³ Aus der Gesamtpunktzahl ergibt sich die Gesamtnote der ersten Prüfung nach § 7.

(3) Das Zeugnis über die erste Prüfung weist für die staatliche Pflichtfachprüfung die Angaben nach § 22 Absatz 1, für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung die Angaben nach § 34 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie für die erste Prüfung die Gesamtpunktzahl und die Gesamtnote nach Absatz 2 Satz 3 aus.

(4) ¹ Das Prüfungsamt berechnet die Gesamtnote nach Absatz 2 und erstellt das Zeugnis nach Absatz 3, wenn die staatliche Pflichtfachprüfung in der Freien und Hansestadt Hamburg bestanden wurde. ² In diesem Fall setzt das Prüfungsamt auf Grund der Endpunktzahl nach § 22 Absatz 1 für jeden Prüfling desselben Prüfungstermins eine Platznummer fest, die dem Prüfling auf Antrag in

einer gesonderten Bescheinigung mitgeteilt wird.³ Die Bescheinigung weist aus, wie viele Prüflinge desselben Prüfungstermins an der Prüfung teilgenommen haben und wie viele Prüflinge die Prüfung bestanden haben.⁴ Haben mehrere Prüflinge die gleiche Endpunktzahl, so erhalten sie die gleiche Platznummer.

TEIL 3 VORBEREITUNGSDIENST

§ 36 Aufnahme

(1)¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts nimmt auf Antrag erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der ersten Prüfung in den Vorbereitungsdienst auf und beruft sie in ein öffentlich-rechtliches Auszubildungsverhältnis.² Sie führen die Bezeichnung »Referendarin« oder »Referendar«.

(2)¹ Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber für den Vorbereitungsdienst ungeeignet ist.² Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. in einem Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist,
2. einer Betreuung unterstellt ist,
3. bereits in einem anderen Land den Vorbereitungsdienst vollständig durchlaufen hat oder von ihm ausgeschlossen worden ist oder
4. sich bereits in einem anderen Land in dem Vorbereitungsdienst befindet.

(3)¹ Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist zurückzustellen, wenn die Zahl der die Aufnahmevoraussetzungen erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigt.² Das Nähere zum Aufnahmeverfahren bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung insbesondere unter Beachtung der Auswahlkriterien der Leistung, der Wartezeit und der Fälle, in denen eine besondere Härte besteht.³ Er kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

§ 37 Öffentlich-rechtliches Auszubildungsverhältnis

(1) Die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme der § 24 Absätze 1, 2 und 4, §§ 62, 85 und des § 91 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes finden für Referendarinnen und Referendare entsprechende Anwendung.

(2)¹ Referendarinnen und Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe, die an Feiertagen und im Krankheitsfall ungekürzt fortgezahlt wird.² Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln und dabei eine Anrechnung von anderweitigem Einkommen vorzusehen; eine Anrechnung von Leistungen an die Mitglieder der Bürgerschaft nach dem Hamburgischen Abgeordnetengesetz findet nicht statt.³ Er kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen und vorsehen, dass diese zum Erlass der Rechtsverordnung der Zustimmung der für die Finanzen zuständigen Behörde bedarf.⁴ Referendarinnen und Referendaren wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährt.

§ 38 Ziele und Grundsätze

(1)¹ Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Referendarinnen und Referendare ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der praktischen Tätigkeit vertiefen und in der beruflichen Praxis anwenden lernen.² Dabei sollen sie insbesondere lernen, entscheidungserhebliche Tatsachen festzustellen, zu strukturieren und darauf aufbauend zu beraten, zu schlichten, zu verhandeln und zu entscheiden.

(2)¹ Den Referendarinnen und Referendaren ist in möglichst weitem Umfang die eigenverantwortliche Tätigkeit zu ermöglichen.² Der Ausbildungszweck bestimmt Art und Umfang der ihnen zu übertragenden Arbeiten.

(3) In den Pflichtstationen nach § 41 sollen die Referendarinnen und Referendare lernen, die richterlichen und staatsanwaltlichen Aufgaben, sowie die Aufgaben des höheren allgemeinen Ver-

waltungsdienstes und der Anwaltschaft eigenverantwortlich wahrzunehmen.

(4) Die Ausbildung in den Wahlstationen nach § 42 dient der Vertiefung und der Ergänzung der Ausbildung sowie der Berufsfindung und der Vorbereitung auf die besonderen Anforderungen der beruflichen Tätigkeit, die die Referendarin oder der Referendar anstrebt.

§ 39 Leitung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst leitet die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

(2) Die Leitung der Ausbildung umfasst insbesondere

1. den Erlass von Richtlinien für die Stationsausbildung sowie die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften nach § 46 Absätze 1 und 2,
2. die Ausgestaltung der Schwerpunktbereiche nach § 42 Absatz 3,
3. die Zuweisung der Referendarinnen und Referendare zu den Ausbildungsstellen nach § 44 Absatz 1 Satz 1,
4. die Zulassung von Ausnahmen nach § 43 Absatz 2 Sätze 3 und 4,
5. die Gewährung von Urlaub nach § 44 Absatz 3 und
6. die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften nach § 46 Absätze 1 und 2 .

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts richtet einen Ausbildungsausschuss ein, der bei der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Vorbereitungsdienstes mitwirkt.

§ 40 Dauer und Einteilung

(1) ¹ Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. ² Er ist in Pflichtstationen nach § 41 mit einer Gesamtdauer von 18 Monaten und zwei Wahlstationen nach § 42 mit einer Dauer von jeweils drei Monaten eingeteilt. ³ Der Vorbereitungsdienst endet mit der Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der zweiten Staatsprüfung oder das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung. Zum gleichen Zeitpunkt endet das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis.

(2) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts verlängert den jeweiligen Ausbildungsabschnitt und damit die Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes um die Zeit der Erkrankung der Referendarin oder des Referendars, wenn diese innerhalb des Ausbildungsabschnitts insgesamt länger als drei Wochen dauert. ² Die Zeit nach Satz 1 kann jedoch ganz oder teilweise auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn dadurch der Erfolg der Ausbildung nicht gefährdet wird. ³ Auf Antrag der Referendarin oder des Referendars ist eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um zwei Monate durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts auch möglich als Ausgleich für eine Mitgliedschaft im Personalrat der Referendarinnen und Referendare.

(3) Erholungsurlaub und anderer unter Fortzahlung der Unterhaltsbeihilfe gewährter Urlaub werden auf die jeweilige Station angerechnet.

(4) ¹ Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag bis zur Dauer von sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. ² Der Antrag ist mit den entsprechenden Nachweisen mit dem Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu stellen. ³ Über Gewährung und Umfang der Anrechnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts insbesondere unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in der ersten Prüfung erbrachten Leistungen. ⁴ Dabei wird zugleich bestimmt, auf welchen oder welche der Ausbildungsabschnitte die Anrechnung erfolgt.

§ 40a eR

(1) ¹ Hat die Referendarin oder der Referendar die zweite Staatsprüfung beim ersten Versuch nicht bestanden, findet ein Ergänzungsvorbereitungsdienst nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 statt.

(2) ¹ Ist die Referendarin oder der Referendar bereits von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wird die laufende Ausbildung mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Ausschluss

unterbrochen und der Vorbereitungsdienst als Ergänzungsvorbereitungsdienst zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung fortgesetzt. ² Der Ergänzungsvorbereitungsdienst dauert mindestens drei Monate und längstens bis zum Beginn des nächstmöglichen Prüfungstermins nach Ablauf der dreimonatigen Ausbildung. ³ Im Ergänzungsvorbereitungsdienst ist ein auf drei Monate berechnetes besonderes Ausbildungsprogramm zu absolvieren; eine Stationsausbildung findet nicht statt. ⁴ Die Referendarin oder der Referendar hat an dem nächstmöglichen Prüfungstermin nach Ablauf der dreimonatigen Ausbildung teilzunehmen. ⁵ Im Anschluss an die Fertigung der Aufsichtsarbeiten wird die zuvor unterbrochene Ausbildung im Vorbereitungsdienst fortgesetzt; eine zuvor unterbrochene Stationsausbildung im Ausland kann auch im Inland fortgesetzt werden.

(3) ¹ Hat die Referendarin oder der Referendar die zweite Staatsprüfung im Ergebnis der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so hat sie oder er an dem übernächsten Prüfungstermin teilzunehmen. ² Bis zu diesem Termin findet ein Ergänzungsvorbereitungsdienst zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung statt. In ihm ist ein besonderes Ausbildungsprogramm zu absolvieren; eine Stationsausbildung findet nicht statt. Im Anschluss an die Fertigung der Aufsichtsarbeiten wird der Vorbereitungsdienst bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung fortgesetzt.

(4) ¹ Der Ergänzungsvorbereitungsdienst nach den Absätzen 2 und 3 kann auf Antrag der Referendarin oder des Referendars durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts verkürzt werden.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts erlässt Richtlinien für die Ausbildung im Ergänzungsvorbereitungsdienst und die Ausbildung im Vorbereitungsdienst nach einem Ergänzungsvorbereitungsdienst.

(6) Referendarinnen oder Referendare, die die zweite Staatsprüfung auch in der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, werden nicht mehr in einen Vorbereitungsdienst oder Ergänzungsvorbereitungsdienst und in ein öffentlichrechtliches Ausbildungsverhältnis aufgenommen,

auch wenn sie eine zweite Wiederholung der Prüfung unternehmen.

§ 41 Pflichtstationen

(1) Während der Pflichtstationen werden die Referendarinnen und Referendare bei folgenden Stellen ausgebildet:

1. drei Monate bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen (Strafstation),
2. drei Monate bei einem Amts- oder Landgericht in Zivilsachen (Zivilstation),
3. drei Monate bei einer Verwaltungsbehörde (Verwaltungsstation) und
4. neun Monate bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsstation).

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 4 kann mit einer Dauer von drei Monaten bei einer Notarin, einem Notar stattfinden oder bei einem Unternehmen, einem Verband oder einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei denen eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.

(3) Die Ausbildung an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann teilweise oder vollständig auf die Pflichtstation nach Absatz 1 Nummer 4 angerechnet werden, wenn sie im Rahmen der Wahlstation I nach § 42 Absatz 1 nicht ermöglicht werden kann.

(4) Von der Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 4 und nach Absatz 2 können höchstens insgesamt sechs Monate bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten stattfinden.

§ 42 Wahlstationen und Schwerpunktbereich

(1) ¹ Die Referendarinnen und Referendare werden nach ihrer Wahl drei Monate bei einer der in § 41 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Ausbildungsstellen, bei einem sonstigen nationalen Gericht oder an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer ausgebildet (Wahlstation I). ² Die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 41 Absatz 1 Nummer 3) kann bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen stattfinden.

(2) ¹ Die Referendarinnen und Referendare ergänzen und vertiefen ihre Ausbildung in einer

weiteren, drei Monate dauernden Wahlstation bei einer Ausbildungsstelle, die eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet (Wahlstation II).² Die Ausbildung kann bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten stattfinden.

(3)¹ Die Ausbildung im Rahmen einer der beiden Wahlstationen berücksichtigt einen Schwerpunkt, der an den juristischen Tätigkeitsfeldern auszurichten ist.² Schwerpunktbereiche sind insbesondere die Gebiete der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit, die Verwaltung und die rechtsberatende Praxis.³ Die Ausbildung berücksichtigt auch die jeweiligen Bezüge zum internationalen Recht sowie dem Recht der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union.

§ 43 Stationsfolge

(1) Die Referendarinnen und Referendare bestimmen die zeitliche Abfolge der Pflicht- und Wahlstationen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2)¹ Die Ausbildung beginnt mit der Strafstation, an die sich die Zivilstation anschließt.² Die Verwaltungsstation darf nicht unmittelbar vor der Wahlstation II liegen, die vom 22. bis zum 24. Ausbildungsmonat stattfindet.³ Eine abweichende Reihenfolge der Ausbildungsstationen kann in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.⁴ Eine Unterbrechung der Rechtsanwaltsstation kann zugelassen werden, wenn eine Ausbildung bei der Europäischen Kommission oder anderen internationalen Organisationen im Rahmen der Wahlstationen sonst nicht ermöglicht werden kann.

(3) Die Ausbildung bei derselben Ausbildungsstelle soll nicht weniger als drei Monate betragen.

§ 44 Zuweisung zu den Ausbildungsstellen

(1)¹ Die Zuweisung zu den Ausbildungsstellen erfolgt auf Antrag der Referendarin oder des Referendars, der spätestens sechs Wochen vor Beginn der Station zu stellen ist.² Die Zuweisung bedarf im Fall der Verwaltungsstation stets und im Fall

der Wahlstation I und Wahlstation II dann der Zustimmung der zuständigen Behörde, wenn sie an eine Behörde der Bundes- oder Landesverwaltung oder an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft erfolgt.³ In dem Antrag auf Zuweisung zu der Wahlstation I oder der Wahlstation II ist der gewählte Schwerpunkt anzugeben.

(2) Dem Antrag muss ein sachgerechter Ausbildungsplan zugrunde liegen.

(3) Urlaub wird auf Antrag der Referendarin oder des Referendars gewährt; dabei ist eine sachgerechte Ausbildung sicherzustellen.

§ 45 Ausbildung in anderen Bezirken

Die Referendarin oder der Referendar kann mit Zustimmung der beteiligten Oberlandesgerichtspräsidentinnen oder -präsidenten als Gast in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk in Deutschland ausgebildet werden.

§ 46 Arbeitsgemeinschaften

(1)¹ Während der Pflichtstationen nimmt die Referendarin oder der Referendar an Arbeitsgemeinschaften teil, die jeweils im Zusammenhang mit den Stationen nach § 41 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 stehen (Pflichtarbeitsgemeinschaften).² Die Pflichtarbeitsgemeinschaften dienen in erster Linie der Einführung in die Praxisausbildung und ihrer Vertiefung, ferner der Vorbereitung auf die zweite Staatsprüfung.³ Sie können als Block- oder als Begleitkurse ausgestaltet sein.

(2)¹ Die Referendarin oder der Referendar nimmt ferner an mindestens einer Wahlpflichtarbeitsgemeinschaft teil, die in der Regel als Begleitkurs ausgestaltet ist.² Die Wahlpflichtarbeitsgemeinschaften dienen der Vertiefung der Kenntnisse in einem gewählten Schwerpunktbereich unter Einschluss der Vermittlung und Übung praktischer Fähigkeiten der Rechtsanwendung und Rechtsgestaltung.

(3)¹ Die Arbeitsgemeinschaften sollen nicht mehr als fünfundzwanzig Referendarinnen oder Referendare umfassen.² Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor.³ Über Ausnahmen von Satz 2 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts im Einzelfall.

(4) Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften werden – auf dem Gebiet der rechtsberatenden Tätigkeit auf Vorschlag der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer oder der Hamburgischen Notarkammer, auf dem Gebiet der Verwaltung auf Vorschlag der zuständigen Behörde – von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts ernannt.

§ 47 Ausbildungslehrgänge

In der Pflichtstation nach § 41 Absatz 1 Nummer 4 sowie in den Wahlstationen nach § 42 Absätze 1 und 2 kann die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen bis zu einer Dauer von insgesamt drei Monaten gestattet werden.

§ 48 Stationszeugnisse

(1) Für jede Ausbildungsstelle ist ein Zeugnis über den Inhalt der Ausbildung sowie die Fähigkeiten und Leistungen der Referendarin oder des Referendars gemessen an den Zielen und Grundsätzen der Ausbildung nach § 38 zu erstellen.

(2) In dem Zeugnis ist die Gesamtleistung der Referendarin oder des Referendars mit einer Punktzahl und der entsprechenden Note nach § 7 zu bewerten.

(3) Bei Streitigkeiten, die sich aus der Vergabe der Stationszeugnisse ergeben, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

TEIL 4 SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 49 Übergangsregelungen

(1) ¹ Für Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen und sich bis zum 1. Juli 2006 zur ersten Staatsprüfung gemeldet haben, finden die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften der Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 10. Juli 1972 (HmbGVBl. S. 133, 148, 151), zuletzt geändert am 3. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 122, 176), zum Studium und zur ersten juristischen Staatsprüfung Anwendung. ² Abweichend von Satz 1 findet § 12 Absatz 3 Satz 3 JAO nur bis zum 30. Juni 2004 Anwendung.

³ Bei Wiederholungs- und Verbesserungsprüfungen ist das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht anzuwenden; dies gilt auf Antrag auch, wenn die Prüfung als nicht unternommen gilt. ⁴ Satz 3 gilt nicht, wenn die erneute Meldung nicht bis zum 1. Juli 2008 erfolgt. ⁵ Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr Studium aufgenommen haben und sich nicht bis zum 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben, finden § 4 und § 13 Absatz 1 Nummer 4 keine Anwendung. ⁶ Das Landesjustizprüfungsamt nach den Vorschriften der Juristenausbildungsordnung nimmt bis zur Bildung des Prüfungsamtes nach diesem Gesetz, längstens bis zum 30. Juni 2004, dessen Aufgaben wahr.

(2) ¹ Für Referendarinnen und Referendare, die den Vorbereitungsdienst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufnehmen, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. ² Referendarinnen und Referendare, die den Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen haben, können ihn nach dem bisherigen Recht zum Inhalt und Ablauf des Vorbereitungsdienstes beenden, wenn sie bis zum 30. Juni 2006 die Prüfung begonnen haben. ³ Können sie nach dem bisherigen Recht nicht mehr sachgerecht ausgebildet werden, kann die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts die Ausbildung im Einzelfall regeln.

(3) Die Verordnung über die Prüfungsgegenstände der Ersten Juristischen Staatsprüfung vom 5. Oktober 1993 (HmbGVBl. S. 273), die Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare vom 30. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 216) und die Weiterübertragungsverordnung-Juristenausbildung vom 30. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 216) gelten als auf Grund dieses Gesetzes erlassen.

§ 50 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Juristenausbildungsordnung vom 10. Juli 1972 (HmbGVBl. S. 133, 148, 151) in der geltenden Fassung außer Kraft.

*Ausgefertigt Hamburg, den 11. Juni 2003.
Der Senat*

Neufassung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg

Vom 7. November 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft hat am 7. November 2007 auf Grund von § 30 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Juristenbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 27. September 2006 (HmbGVBl. S. 505), in Verbindung mit § 91 Absatz 2 Nummer 1 und § 60 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192), nachstehende Schwerpunktbereichsprüfungsordnung beschlossen. Die Justizbehörde hat im Einvernehmen mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung am 14. November 2007 nach § 30 Absatz 2 Satz 2 HmbJAG ihre Genehmigung erteilt.

TEIL I:

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung schließt das Studium der Rechtswissenschaft in den Schwerpunktbereichen ab. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und unter Berücksichtigung seiner praktischen Bedeutung einschließlich hierfür erforderlicher Schlüsselqualifikationen in dem gewählten Schwerpunktbereich anwenden kann, insbesondere, ob er über die geforderten vertieften Kenntnisse verfügt.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist Teil der ersten Prüfung im Sinne von § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416).

§ 2 Gegenstände des Studiums und Prüfung in den Schwerpunktbereichen

(1) Das Studium in den Schwerpunktbereichen ist Teil des rechtswissenschaftlichen Studiums und dient der Ergänzung und Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bezieht sich auf das Studium in folgenden Schwerpunktbereichen:

- SPB I: Europäische Rechtsgeschichte,
- SPB II: Zivilverfahrensrecht,
- SPB III: Arbeits-, Gesellschafts- und Handelsrecht,
- SPB IV: Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen,
- SPB V: Internationales und europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung,
- SPB VI: Ökonomische Analyse des Rechts,
- SPB VII: Information und Kommunikation,
- SPB VIII: Planungs-, Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht,
- SPB IX: Öffentliche Finanzordnung und Steuerrecht,
- SPB X: Europarecht und Völkerrecht,
- SPB XI: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle.

(3) Der Prüfling hat einen Schwerpunktbereich im Sinne von Absatz 2 zu wählen. In Schwerpunktbereichen mit mehreren Alternativen nach Wahl des Prüflings (§ 8 Absatz 2) muss der Prüfling sich für eine der Alternativen entscheiden. Bis zu dem in § 6 Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt ist er an die Wahl nicht gebunden, sondern kann jederzeit in einen anderen Schwerpunktbereich oder einen anderen Teilbereich innerhalb eines Schwerpunktes wechseln.

(4) Das Studium umfasst in jedem Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen im Umfang

von mindestens 16 Semesterwochenstunden, verteilt auf 8 Semesterwochenstunden pro Semester. Anrechenbare Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien und Wiederholungs- und Vertiefungskurse des jeweiligen Schwerpunktbereichs. Die Pflichtfächer innerhalb des jeweiligen Schwerpunktbereichs (§ 8) sind obligatorisch für jeden Prüfling, der den betreffenden Schwerpunktbereich wählt.

(5) Die Fakultät für Rechtswissenschaft legt die in den jeweiligen Schwerpunktbereich einzubeziehenden Lehrveranstaltungen in einem Studienplan verbindlich fest. Für jedes Semester wird das Angebot an Lehrveranstaltungen durch die oder den für die Durchführung des Schwerpunktbereichsstudiums verantwortliche Prodekanin oder verantwortlichen Prodekan (Studiendekanin oder Studiendekan) der Fakultät koordiniert und bekannt gemacht. Dabei ist sicherzustellen, dass in jedem Schwerpunktbereich und in jedem Semester in mindestens einer Lehrveranstaltung die Möglichkeit eröffnet wird, die häusliche Arbeit (§ 10) anzufertigen, und in mindestens einer Lehrveranstaltung die Möglichkeit eröffnet wird, Übungsklausuren zu schreiben.

(6) Ab dem sechsten Semester angebotene Lehrveranstaltungen in Grundlagenfächern (§ 6 Absatz 1 der Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Hamburg [Studienordnung] vom 11. April 2007, insbesondere Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte, sowie in den Fächern Rechtsmedizin und Rechtspsychologie) können für alle Schwerpunktbereiche als Optionsfächer gewählt werden, die als Teil eines Schwerpunktbereichs gelten. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 3 Zuständigkeit und Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes

(1) Die Organisation der Schwerpunktbereichsprüfung obliegt einem Prüfungsausschuss. Ihm gehören eine Prodekanin oder ein Prodekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, zwei weitere Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein studierendes Mitglied der Fakultät an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterin-

nen oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat gewählt. Ihre Wahl erfolgt für zwei Jahre, die des studierenden Mitglieds für ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann mit Zweidrittelmehrheit widerruflich Befugnisse auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Verfahrens und bestimmt insbesondere die Mitglieder der Prüfungskommission (§ 14) sowie die Prüferinnen oder Prüfer, die die schriftlichen Prüfungsarbeiten bewerten (§ 9 Absatz 2).

(5) Für die Verwaltung der Schwerpunktbereichsprüfung ist das Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft (im Folgenden: Prüfungsamt) zuständig. Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes ist eine oder ein mit diesem Aufgabenbereich betraute Prodekanin oder betrauter Prodekan. Sie oder er führt die Geschäfte des Prüfungsamtes.

§ 4 Prüfer oder Prüferinnen

(1) Als Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe des § 64 HmbHG bestellt werden:

1. die Universitätsprofessorinnen und -professoren,
2. die Honorarprofessorinnen und -professoren,
3. die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
4. die Vertretungsprofessorinnen und -professoren,
5. die Juniorprofessorinnen und -professoren,
6. die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten,
7. die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
8. Lehrbeauftragte mit der Befähigung zum Richteramt.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüferinnen oder Prüfer aus dem Bereich anderer Fakultäten der Universität Hamburg berufen. Die Amtszeit der weiteren Prüferinnen oder Prüfer

endet mit Ablauf des vierten auf ihre Berufung folgenden Kalenderjahres, sofern bei der Berufung keine kürzere Frist festgelegt ist. Erneute Berufungen sind möglich.

§ 5 Behinderte und chronisch kranke Prüflinge; Mutterschutz und Elternzeit

(1) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen nicht abgelegt werden können, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die oder der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

(4) Ist einer Studierenden, die die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nimmt, die Unterbrechung ihres Studiums gestattet, so trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studierenden die erforderlichen Entscheidungen. Das Gleiche gilt für Studierende, denen die Unterbrechung des Studiums wegen der Wahrnehmung einer Elternzeit gestattet wird.

TEIL 2: VORAUSSETZUNGEN UND DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

§ 6 Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann jederzeit nach Abschluss des fünften Fachsemesters gestellt werden. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die Gesamtzeit der Fachsemester, die Immatrikulation an der Fakul-

tät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für die beiden dem Antrag vorausgehenden Fachsemester sowie etwaige Urlaubssemester nachzuweisen. Das bei Antragstellung laufende Fachsemester ist mitzuzählen, wenn die amtlich festgelegte Vorlesungszeit bis dahin beendet ist. Dem Antrag sind darüber hinaus beizufügen:

1. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7;
2. eine unwiderrufliche Erklärung zur Wahl des Schwerpunktbereichs und gegebenenfalls eines Optionsfachs;
3. die Versicherung, dass der Prüfling in keinem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes an einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung oder der Ersten Prüfung oder der Staatsprüfung teilgenommen hat und auch keine vergleichbare Staats- oder Universitätsprüfung im Ausland endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und § 7 nicht erfüllt sind oder der Prüfungsanspruch nach den Bestimmungen verloren ist, die für das rechtswissenschaftliche Studium maßgebend sind.

(3) Auf den Nachweis einzelner Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

(4) Über die Zulassung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zur Prüfung sind das Bestehen einer Zwischenprüfung nachzuweisen, soweit diese nach Maßgabe einer gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 HmbJAG erlassenen Zwischenprüfungsordnung abzulegen ist, und die nach der Studienordnung geforderten Leistungsnachweise des Hauptstudiums in den Pflichtfächern vorzulegen. Die Leistungsnachweise des Grundstudiums müssen nur vorgelegt werden, wenn eine Zwischenprüfung nicht abzulegen war.

(2) Studienleistungen, die an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser

Satzung entsprechen. Studienleistungen, die an Universitäten außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen dieser Satzung vergleichbar sind. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer nach Absatz 2, die Module nach Absatz 3 sowie die Optionsfächer nach § 2 Absatz 6 einschließlich der internationalen und interdisziplinären Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Andere Rechtsgebiete dürfen, soweit ein Zusammenhang mit den Prüfungsfächern des Schwerpunkts besteht, zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden.

(2) Pflichtfächer sind die Gegenstände der Veranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktbereichs. Prüfungspflichtstoffe sind:

SPB I: Europäische Rechtsgeschichte

Geschichte des römischen, deutschen und europäischen Privatrechts,

SPB II: Zivilverfahrensrecht

Über den Pflichtfachstoff hinausgehende Materien des Erkenntnisverfahrens und des Zwangsvollstreckungsrechts, Insolvenzrecht, Familienverfahrensrecht (Freiwillige Gerichtsbarkeit), Europäisches und Internationales Zivilverfahrensrecht, Anwaltsrecht,

SPB III: Arbeits-, Gesellschafts- und Handelsrecht nach Wahl des Prüflings ein Gebiet aus den folgenden Gebieten:

- Arbeitsrecht mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen:
Individualarbeitsrecht (Recht des Arbeitsverhältnisses); Koalitionsverbandsrecht; Tarifrecht; Arbeitskampfrecht; Betriebsverfassungsrecht; Recht der Unternehmensmitbestimmung,
- Handelsrecht mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen:

die nicht zum Pflichtfach gehörenden Materien des HGB (einschließlich Seehandelsrecht, aber ohne Rechnungslegungsrecht); Recht des internationalen Warenverkehrs (Recht der grenzüberschreitenden Veräußerungsgeschäfte Kauf und Leasing; Recht der Exportfinanzierung; Recht des internationalen Transports; Recht des internationalen Vertriebs); Wertpapier- und Zahlungsverkehrsrecht; Bankrecht; Versicherungsrecht; deutsches und europäisches Wettbewerbsund Kartellrecht,

– Gesellschaftsrecht mit arbeitsrechtlichen oder handelsrechtlichen Bezügen:

die nicht zum Pflichtfach gehörenden Bereiche des Vereinsrechts und des GmbHRechts; das Recht der GmbH & Co. und anderer Mischformen; Aktienrecht; Konzernrecht; Umwandlungsrecht; Kapitalmarktrecht; Unternehmensinsolvenzrecht; gesellschaftsrechtliche Vertragsgestaltung; europäisches Gesellschaftsrecht,

SPB IV: Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen

Allgemeines Sozialrecht, Sozialversicherungsrecht und Recht der sozialen Hilfen nach SGB II und SGB XII, Grundzüge des Arbeitsrechts,

SPB V: Internationales und europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung

Internationales und europäisches Privatrecht einschließlich des internationalen Handels- und Wirtschaftsrechts und des Internationalen Zivilverfahrensrechts; Rechtsvergleichung,

SPB VI: Ökonomische Analyse des Rechts

Ökonomische Analyse des Eigentums-, Delikts- und Vertragsrechts; Corporate Governance; Mikroökonomie und Finanzierungstheorie für Juristen,

SPB VII: Information und Kommunikation

Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen, Rundfunk- und Telemedienrecht, Telekommunikationsrecht, zivilrechtliche Grundlagen (Presse-recht), ergänzend nach Wahl des Prüflings zwei der Bereiche Medienkartellrecht, Werbe- und E-Commerce-Recht, Urheber- und Verlagsrecht, Vertragsgestaltung, Datenschutzrecht,

SPB VIII: Planungs-, Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht

Grundzüge des Rechts der öffentlichen Verwaltung und der Verwaltungswissenschaften, Infrastrukturverwaltung, Wirtschaftsverwaltung, Umweltverwaltung, ergänzend nach Wahl des Prüflings Gewerberecht, Verwaltungsprivatisierung, Regulierungsrecht, wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand, WTO-Recht oder ausgewählte Materien des Umweltrechts (Gewässerschutz-, Naturschutz- und Kreislaufwirtschaftsrecht) einschließlich der entsprechenden Bezüge zum öffentlichen Baurecht und Völkerrecht,

SPB IX: Öffentliche Finanzordnung und Steuerrecht

Öffentliche Finanzordnung, insbesondere Finanzverfassungsrecht; Allgemeines Abgaben- und Steuerrecht; Ertragsteuerrecht, insbesondere Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht sowie Grundzüge des Gewerbesteuerrechts; Überblick über die sonstigen Steuerarten; Grundzüge des Internationalen Steuerrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge,

SPB X: Europarecht und Völkerrecht

Institutionelles und materielles Europarecht, allgemeines Völkerrecht einschließlich des Rechts der internationalen Organisationen, besondere Gebiete des Völkerrechts (Friedenssicherung, Menschenrechtsschutz, Wirtschaftsvölkerrecht, Seevölkerrecht), Grundzüge der internationalen Politik,

SPB XI: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle

Kriminologie, Sanktionen des allgemeinen Strafrechts, Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafvollzugsrecht, Strafverfahrensrecht, Betäubungsmittelstrafrecht.

(3) Module sind Gegenstände von Veranstaltungen, die in mehreren Schwerpunktbereichen angeboten werden. Sie gelten als Pflichtfächer des jeweils gewählten Schwerpunktbereichs.

§ 9 Art und Zeitpunkt der Prüfungsleistungen

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus

1. einer studienbegleitenden häuslichen Arbeit in einem Seminar oder einer Übung,
2. einer fünfstündigen Aufsichtsarbeit und
3. einer mündlichen Prüfung.

Aufsichtsarbeit und mündliche Prüfung sollen in jedem Semester stattfinden.

(2) Prüfungsleistungen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Erstkorrektorin oder Erstkorrektor der häuslichen Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist die Veranstalterin oder der Veranstalter des Seminars oder der Übung. Die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor für die Aufsichtsarbeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Veranstalterinnen und Veranstalter der Schwerpunktangebote bestimmt. Dasselbe gilt für die Bestellung von Zweitkorrektorinnen und Zweitkorrektoren für die häusliche Arbeit und die Aufsichtsarbeit.

(3) Für die mündliche Prüfung werden jeweils Prüfungskommissionen gebildet.

(4) Zu den Aufsichtsarbeiten hat sich der Prüfling bis spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin der Aufsichtsarbeit beim Prüfungsamt schriftlich auf dem vom Prüfungsamt bereit gestellten Formular anzumelden. Die Anmeldung ist bindend.

§ 10 Häusliche Arbeit

(1) Mit der häuslichen Arbeit nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 soll der Prüfling zeigen, dass er wissenschaftlich arbeiten und sich ein selbstständiges Urteil bilden kann.

(2) Die häusliche Arbeit ist in einer Lehrveran-

staltung (Seminar oder Übung) innerhalb eines Schwerpunktbereichs anzufertigen, welche von einer Prüferin oder einem Prüfer im Sinne von § 4 Absatz 1 angeboten wird. Über das Angebot von Seminaren und Übungen entscheiden die Veranstalterinnen und Veranstalter der Schwerpunktbereiche. Schriftliche Arbeiten in Optionsfächern (§ 2 Absatz 6) müssen einen Bezug zum gewählten Schwerpunktbereich aufweisen.

(3) Prüfungsleistung im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist in einem Seminar nur die schriftliche Seminararbeit, in einer Übung nur die schriftliche häusliche Arbeit.

(4) Der Prüfling muss sich bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter der Lehrveranstaltung nach Absatz 2 schriftlich anmelden und dabei die Zulassung zur Prüfung (§ 6) nachweisen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter leitet die Anmeldung an das Prüfungsamt weiter.

(5) In Seminaren und Übungen teilt die Veranstalterin oder der Veranstalter die Themen bzw. Aufgaben den Prüflingen zu. Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann bestimmen, dass ein Thema bzw. eine Aufgabe nicht gleichzeitig an mehrere Prüflinge ausgegeben werden darf. Die Zuteilung des Themas bzw. der Aufgabe ist vom Prüfling schriftlich zu bestätigen. Bei Seminaren kann die Veranstalterin oder der Veranstalter die Anzahl der Teilnehmer festlegen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die häusliche Arbeit beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit Ausgabe der Aufgabe durch die Veranstalterin oder den Veranstalter eines Seminars oder einer Übung und wird gewahrt durch Abgabe im Prüfungsamt oder durch Aufgabe zur Post; in diesem Fall muss der Poststempel (Freiempler genügt nicht) den Absendetag dokumentieren. Die Arbeit darf einen Umfang von 5000 Zeichen (reiner Text einschließlich Leerzeichen und Fußnoten) nicht überschreiten. Jedes weitere Zeichen gilt als nicht geschrieben und wird bei der Korrektur nicht berücksichtigt. Die Arbeit ist in gebundener Form und auf einer Diskette oder einer CD-ROM abzugeben; der reine Text im Sinne von Satz 3 ist als getrennte Datei anzulegen. Die häusliche Arbeit wird mit »ungenügend« bewertet, wenn die Arbeit neben der gebundenen Fassung nicht auch auf einer

Diskette oder einer CD-ROM fristgerecht abgegeben wird. Der Prüfling hat die Arbeit eigenhändig zu unterzeichnen und zu versichern, dass er sie ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat.

§ 11 Bewertung der häuslichen Arbeit

(1) Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die häusliche Arbeit mit einer Punktzahl gemäß § 16.

(2) Die häusliche Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern innerhalb von zehn Wochen seit der Ablieferung durch den Prüfling nacheinander bewertet. Die Frist für das Erstgutachten beträgt sechs Wochen, die für das Zweitgutachten vier Wochen. Der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter wird das Erstgutachten mitgeteilt.

(3) Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel gebildet. Beträgt die Abweichung mehr als drei Punkte, sollen die Gutachterinnen oder Gutachter sich auf eine einheitliche Bewertung verständigen. Bleibt dieser Versuch erfolglos, weil eine Annäherung der Bewertungen bis auf drei Punkte nicht möglich ist, setzt eine vom Prüfungsausschuss zu bestellende dritte Prüferin oder ein vom Prüfungsausschuss zu bestellender dritter Prüfer auf Grund einer nochmaligen Begutachtung Note und Punktzahl in dem durch die bisherigen Bewertungen gesteckten Rahmen fest.

(4) Wird die häusliche Arbeit nicht mindestens mit der Punktzahl 4,0 bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

(5) Der Prüfling erhält über die Note eine Bescheinigung. Ist die häusliche Arbeit nicht mindestens mit der Punktzahl 4,0 bewertet, ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Eine Wiederholung der häuslichen Arbeit ist nicht möglich, wenn die Leistung mindestens mit der Punktzahl 4,0 bewertet wurde.

§ 12 Aufsichtsarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Aufgabe, den Zeitpunkt und den organisatorischen Rahmen der Aufsichtsarbeit sowie die zulässigen Hilfsmittel, die der Prüfling selbst zu stellen hat; Handkommentare sind nicht zugelassen.

(2) Zu der Aufsichtsarbeit sind die Ladung des

Prüfungsamtes, ein Personalausweis oder Reisepass und ein aktueller Studenausweis mitzubringen.

(3) Der Prüfling hat die Aufsichtsarbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an die Aufsicht führende Person abzugeben. Die Arbeit ist mit der vom Prüfungsamt zugeteilten Kennzahl zu versehen und darf keinen sonstigen Hinweis auf die Person des Prüflings enthalten.

(4) Die Aufsicht führende Person fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr den Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Ende der Bearbeitungszeit, ferner jede Unregelmäßigkeit. In den Fällen eines Ordnungsverstoßes oder eines Täuschungsversuchs (§ 18) fertigt die Aufsicht führende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, der nach Abschluss der jeweiligen Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt vorzulegen ist.

(5) Die Aufsichtsarbeit (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern persönlich bewertet, von denen eine oder einer Universitätsprofessorin oder -professor sein muss. Der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter wird das Erstgutachten mitgeteilt. Für die Bewertung gilt § 11 Absatz 2 entsprechend.

(6) Die Bewertung soll dem Prüfling unverzüglich mitgeteilt werden.

(7) Wird die Aufsichtsarbeit nicht mindestens mit der Punktzahl 3,0 bewertet, ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Die nicht mindestens mit der Punktzahl 3,0 bewertete Aufsichtsarbeit kann einmal wiederholt werden.

(8) Eine Wiederholung der Aufsichtsarbeit ist nicht möglich, wenn die Leistung mindestens mit der Punktzahl 3,0 bewertet wurde.

§ 13 Reihenfolge der Prüfungsteile häusliche Arbeit und Aufsichtsarbeit

Die Reihenfolge der beiden Prüfungsteile häusliche Arbeit und Aufsichtsarbeit kann vom Prüfling frei gewählt werden.

§ 14 Mündliche Prüfung, Prüfungskommission

(1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer in der häuslichen Arbeit mindestens die Punktzahl 4,0 und in der Aufsichtsarbeit mindestens die Punktzahl 3,0 erreicht hat.

(2) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer.

(3) Den Vorsitz der Prüfungskommission führt

1. eine zur Vorsitzenden bestellte Prüferin oder ein zum Vorsitzenden bestellter Prüfer oder
2. in dringenden Fällen eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission muss dem Kreis der Personen nach § 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 angehören.

(5) Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen durchgeführt werden. Sie dauert mindestens 15 Minuten pro Prüfling.

(6) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt und den organisatorischen Rahmen der mündlichen Prüfung sowie die zulässigen Hilfsmittel, die der Prüfling selbst zu stellen hat; Handkommentare sind nicht zugelassen.

(7) Über Gegenstände und Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

(8) Die Prüfungskommission entscheidet über die Bewertung der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen und über die Prüfungsgesamtnote (§ 16). Kann sich die Prüfungskommission bei der Bewertung der Prüfungsleistung nicht auf eine gemeinsame Note einigen, ist ein arithmetisches Mittel zu bilden. Die Beratung ist geheim. Im Anschluss an die mündliche Prüfung gibt die Prüfungskommission dem Prüfling ihre Entscheidung mündlich bekannt und begründet diese, soweit der Prüfling dies verlangt.

(9) Zur mündlichen Prüfung können in angemessener Zahl Studierende als Zuhörer zugelassen werden, die gemäß § 6 zur Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen sind, sofern keiner der Prüflinge widerspricht.

(10) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung insgesamt nicht bestanden, so kann die mündliche Prüfung einmal wiederholt werden.

(11) Die mündliche Prüfung kann nicht wiederholt werden, wenn die Schwerpunktbereichsprü-

fung nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung bestanden ist (§ 16 Absatz 3).

§ 15 Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. S. 1243).

(2) Bei der Bildung von Durchschnittspunktzahlen bleiben Dezimalstellen bei der Zuordnung zu einer Note außer Betracht.

§ 16 Gesamtnote

(1) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Punktzahl der häuslichen Arbeit, die zu 40 vom Hundert (v. H.) in die Gesamtnote eingeht, der Punktzahl der Aufsichtsarbeit, die zu 30 v. H. in die Gesamtnote eingeht, sowie der Punktzahl der mündlichen Prüfung, die ebenfalls zu 30 v. H. in die Gesamtnote eingeht.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die nach den Absätzen 1 und 2 errechnete Durchschnittspunktzahl mindestens 4,0 Punkte beträgt (Endpunktzahl). Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Endnote der Prüfung. Über die bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung gemäß § 34 HmbJAG ausgestellt.

(4) Über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung wird ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

(5) Eine Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit »ungenügend« bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der wichtige Grund muss vom Prüfling umgehend angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob ein ausreichender Entschuldigungsgrund vorliegt. Im Falle einer Krankheit ist die Prüfungsunfähigkeit vom Prüfling nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine qualifizierte fachärztliche Bescheinigung zu führen, die unverzüglich eingeholt und vorgelegt werden muss. Die Bescheinigung muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt der dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungen sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Die Angabe der für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erforderlichen Befundtatsachen kann angefordert werden.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gilt der jeweilige Prüfungsteil als nicht unternommen. Im Fall der häuslichen Arbeit muss sich der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes erneut bei einer Veranstalterin oder einem Veranstalter einer Lehrveranstaltung schriftlich anmelden (§ 10 Absatz 4), um die Prüfungsleistung zu erbringen. Im Fall der Aufsichtsarbeit muss sich der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes erneut beim Prüfungsamt anmelden (§ 9 Absatz 4), um die Prüfungsleistung zu erbringen. Im Fall der mündlichen Prüfung ist der Wegfall des wichtigen Grundes dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen. Daraufhin wird der Prüfling zu einer neuen mündlichen Prüfung geladen.

§ 18 Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit »ungenügend« bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Veranstalterin oder vom jeweiligen Veranstalter oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit »ungenügend« bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidung

vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Die Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 vorlagen, ist die Prüfung für nicht bestanden und das Prüfungszeugnis für ungültig zu erklären. Betrifft der Verstoß gegen Absatz 1 nicht mehr als eine Teilleistung, kann diese nur dann wiederholt werden, sofern zur Zeit der Pflichtverletzung noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte. Ein Vorgehen nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tag der mündlichen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 19 Mängel des Prüfungsverfahrens

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile der Prüfung zu wiederholen sind, wenn das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben. Die Wiederholung einer verfahrensfehlerhaften schriftlichen Prüfung soll, soweit möglich, unmittelbar nach Bekanntwerden des Verfahrensmangels, jedenfalls aber vor Abschluss des Prüfungsverfahrens, erfolgen.

(2) Mängel im Prüfungsverfahren, die die Chancengleichheit erheblich verletzen, sind vom Prüfling unverzüglich nach Bekanntwerden zu rügen. Nach erfolgter Mängelrüge ist innerhalb eines Monats vom Prüfling ein schriftlicher Antrag auf Wiederholung des mangelbehafteten Prüfungsteils zu stellen. Dies gilt sinngemäß auch in den Fällen, in denen der Prüfling später als das Prüfungsamt oder der Prüfungsausschuss Kenntnis vom Verfahrensmangel erlangt.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes auf Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21 Widerspruchsverfahren

Für Widersprüche gegen die nach dieser Ordnung erlassenen Entscheidungen gilt §66 HmbHG.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(2) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Zulassung zum Schwerpunktbereichsexamen beantragt haben, gilt diese Ordnung in der Fassung vom 1. September 2005 (Amtl. Anz. S. 1751). § 6 Absatz 1 Satz 5 Nummer 3 gilt für Ortswechsler nur, wenn sie nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an die Universität Hamburg gewechselt haben.

(3) Abweichend von Absatz 2 gelten § 2 und § 8, soweit es um die Neufassung der Schwerpunktbereiche II, III, VII und IX geht, nur für Studierende, die sich nach dem Wintersemester 2008/2009 gemäß § 10 Absatz 4 dieser Ordnung zur häuslichen Arbeit angemeldet haben.

*Hamburg, den 14. November 2007
Universität Hamburg*

Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg

Vom 30. Juni 2005

Auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 8. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 28) hat der Akademische Senat am 30. Juni 2005 die nachstehende Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation und das Teilzeitstudium für die Studiengänge der Universität.

§ 2 Immatrikulation

Die Immatrikulation an der Universität begründet die Mitgliedschaft zur Universität (§ 35 Absatz 1 Satz 1 HmbHG) und ist Voraussetzung für ein Studium an der Universität. Die Immatrikulation erfolgt für einen Studiengang, in begründeten Ausnahmefällen auch für einen weiteren Studiengang (Doppelstudium), wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der beiden Studiengänge gewährleistet ist (§ 36 Absatz 2 Satz 2 HmbHG). In den Fällen des § 52 Absatz 5 HmbHG (Studiengänge mit mehreren Fächern) erfolgt die Immatrikulation unter Angabe der Teilstudiengänge (§ 36 Absatz 2 Satz 1 HmbHG).

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Die Immatrikulation setzt voraus, dass eine Hochschulzugangsberechtigung nach den §§ 37, 38 oder 39 HmbHG, die Zulassung zu einem Studiengang und keine Versagungsgründe gemäß § 41 HmbHG vorliegen.

(2) Studierende, die sich zum Zweck

1. der Übernahme einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes oder der Übernahme einer solchen Dienstpflicht oder einer entsprechenden Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. der Übernahme einer mindestens zweijährigen Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne

- des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben,
 3. der Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596) in der jeweils geltenden Fassung oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts,
 4. der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren oder
 5. der zeitweiligen Fortsetzung des Studiums an einer ausländischen Hochschule exmatrikuliert haben, werden ohne erneute Zulassung immatrikuliert. Sonstige Angehörige im Sinne der Nummer 4 sind im Regelfall Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (§ 1589 BGB). Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach § 14 SGB XI. Zu den Kindern zählen die in § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Personen.
- (3) Ohne erneute Zulassung werden auch Personen immatrikuliert, die sich wegen einer schweren Erkrankung oder aus einem vergleichbaren nicht zu vertretenden Grund trotz Zulas-

sung nicht immatrikuliert oder aus einem solchen Grund exmatrikuliert haben; Gleiches gilt, wenn der Eintritt einer sozialen Notlage glaubhaft gemacht werden kann.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 muss die Immatrikulation spätestens zum zweiten Semester beantragt werden, das auf die Beendigung des Dienstes bzw. einer anderen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 oder dem Wegfall eines Grundes nach Absatz 3 folgt. Ist der Dienst oder die Tätigkeit im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht beendet, kann eine Immatrikulation erfolgen, wenn durch Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass der Dienst oder die Tätigkeit bei Vorlesungsbeginn des Antragssemesters beendet sein wird.

(5) Personen mit einer Zulassung zur Promoti-on bzw. einer Betreuungszusage werden als Doktorandinnen bzw. Doktoranden immatrikuliert.

(6) Personen, die am Studienkolleg Hamburg studieren oder an studienvorbereitenden Programmen teilnehmen, werden als Studierende immatrikuliert; ein Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang wird dadurch nicht erworben (§ 36 Absatz 4 HmbHG).

§ 4 Immatrikulationsantrag und Immatrikulationsfrist

Die Immatrikulation ist auf dem von der zuständigen Stelle der Universität ausgegebenen Formblatt innerhalb der festgesetzten Frist zu beantragen (Immatrikulationsantrag). Dem Immatrikulationsantrag sind alle auf dem Formblatt aufgeführten oder in sonstiger Weise erbetenen zur Bearbeitung des Antrags notwendigen Nachweise beizufügen.

§ 5 Rückmeldung

(1) Immatrikulierte Studierende müssen sich zu jedem Semester zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). Die Rückmeldung erfolgt ausschließlich durch die fristgemäße Zahlung der fälligen Beiträge und Gebühren (Semesterbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag und Studiengebühren).

(2) Die Rückmeldefrist endet für ein Sommersemester am 1. April und für ein Wintersemester am 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres. Unterbleibt die Rückmeldung aus Gründen, die der

oder die Studierende nicht zu vertreten hat, wird auf begründeten Antrag eine Nachfrist gewährt.

(3) Eine Rückmeldung erfolgt nicht, wenn Gründe für eine Exmatrikulation nach § 7 vorliegen.

§ 6 Beurlaubung

(1) Studierende, die aus wichtigem Grund nicht mindestens die Hälfte ihrer Arbeitskraft dem Studium widmen können, können auf Antrag beurlaubt werden. Eine Beurlaubung erfolgt im Regelfall semesterweise.

(2) Der Antrag ist in den in § 5 Absatz 2 genannten Fristen zu stellen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen, bei Krankheit durch ein qualifiziertes ärztliches Attest.

(3) Ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung liegt in der Regel vor

1. bei einer Erkrankung der oder des Studierenden, die ein ordnungsgemäßes Studium in den in Absatz 1 genannten Umfang ausschließt;
2. in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 4 bis zur Dauer von drei Jahren;
3. bei Studienaufenthalten an in- und ausländischen Hochschulen;
4. bei Studiengängen ohne studienbegleitendes Prüfungssystem für ein Semester zur unmittelbaren Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung.

(4) Bei Eintritt eines wichtigen Grundes in einem laufenden Semester ist in Ausnahmefällen auch eine Beurlaubung außerhalb der Rückmeldefristen möglich, wenn der wichtige Grund ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen aus; davon ausgenommen sind

1. die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorangegangenen Semesters,
2. die Fertigstellung von Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im vorangegangenen Semester begonnen wurden,
3. die Ablegung von Prüfungen, deren Anmel-

- dung ohne Kenntnis des Beurlaubungsgrundes erfolgt ist und
4. die Ablegung von Prüfungen im Rahmen von Studienaufenthalten nach Absatz 3 Nummer 3.

§ 7 Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation wird grundsätzlich nach der Aushändigung eines Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung vorgenommen (§ 42 Absatz 1 HmbHG).

(2) Studierende werden nach § 42 Absatz 2 HmbHG exmatrikuliert, wenn sie

1. dies beantragen,
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben,
3. das Studium nach § 44 HmbHG nicht fortsetzen können und den Studiengang nicht nach § 43 Absatz 2 HmbHG wechseln können oder wechseln,
4. auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides immatrikuliert worden sind und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird,
5. bis zum Ablauf der Rückmeldefrist von ihnen zu entrichtende fällige Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt haben,
6. bis zum Ende der Rückmeldefrist keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen haben,
7. die in § 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben.

(3) Studierende können nach § 42 Absatz 3 HmbHG exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
2. sie sich zu Beginn eines Semesters nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet haben (Rückmeldung),
3. sie der Hochschule durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten erheblichen Schaden zugefügt haben; die Entscheidung wird von einem Ausschuss getroffen, dem jeweils ein Mitglied des Hochschulsenats aus jeder Gruppe und die Mitglieder des Präsidiums angehören.

§ 8 Teilzeitstudium

(1) Studierende, die aus wichtigem Grund nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitskraft dem Studium widmen können, können auf Antrag als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden, wenn die Hochschulprüfungsordnung des gewählten Studiengangs dies vorsieht. Das Semester der Abschlussarbeit kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(2) Der Antrag ist mit dem Zulassungsantrag bzw. mit der Rückmeldung für zwei aufeinander folgende Semester zu stellen; wiederholte Anträge sind zulässig.

(3) Ein wichtiger Grund für ein Teilzeitstudium liegt in der Regel vor

1. bei einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden;
2. bei der notwendigen Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4;
3. bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.

(4) Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen. Der Wegfall eines wichtigen Grundes ist unverzüglich mitzuteilen. Wird die Mitteilung schuldhaft versäumt, wird die Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender rückwirkend aufgehoben.

(5) Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsesemestern entspricht. Näheres regeln die Hochschulprüfungsordnungen.

§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Akademischen Senats in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2005/2006. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung

der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik vom 7. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 682) außer Kraft; sie findet weiter Anwendung für Studierende der Studiengänge des Departments Wirtschaft und Politik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgenommen haben.

Hamburg, den 30. Juni 2005
Universität Hamburg
Amtl. Anz. S. 1728